# Trinkerfürsorge Polizei und Staatsanwalt

Don

Banitätsrat Dr. P. Hesse

Leitendem Arzt der Auskunfts- und fürjorgestellen für Alkoholkranke



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1917

# Trinkerfürsorge Polizei und Staatsanwalt

#### Don

Banitätsrat Dr. P. Kesse

Leitendem Arzt der Auskunfts- und fürsorgestellen sür Alkoholkranke



# Inhalts = Derzeichnis.

1.	Einleitung															Seite	3
2.	Polizei, St	aatso	ınwa	lt .												,,	5
2a.	Verfügung	j des	Pol	izei=	Bräf	iben	ten									,,	9
2b.	Verfügung	bes	Dbe	erstac	ıtsa	ntva	٤tl									,,	14
3.	Fürsorger,	Fürj	orgej	chwe	fter											,,	17
4.	Schwierigke	iten														,,	<b>2</b> 8
5.	Anhang;	Mit	glieb	er = L	Serze	iģu	is	pcg	Зе	ntr	al=	Ron	nite	8	ber		
		Aus	funft	ระ น	nb	Für	for	gest	ellei	n fi	ir S	3un	gent	ran	ŧŧ,		
		Alto	holfr	anfe	un	d R	reb	stro	ınfe	in	29	erli	n,	e. 5	B.		<b>3</b> 3

## 1. Einleitung.

Der Weltkrieg, welcher jett im 26. Monat alles Denken und Tun unseres deutschen Volkes beherrscht, hat so manche ernste und schöne Aufgaben ber Friedenszeit in den Hintergrund gedrängt. Die Befämpfung ber Bolkstrantheiten, auch eine folche bringende und hehre Aufgabe, brobte im ersten Augenblick gleichfalls als für ben beutschen Daseinskampf nicht unbedinat erforderlich bei Seite geschoben zu werden. Doch zum Glück schnell tam die Besinnung. Man erkannte, daß sowohl unsere militärische Leistungs= fähiakeit, die auf das Höchste angespannt werden mußte, als das Fortbestehen unferes Staatswesens von der Gesunderhaltung und der Aufbesserung bes Gefundheitsauftandes unferes Bolfes unmittelbar abhing. Alsbald murbe ber schöne Fortschritte verheißende Kampf gegen die Lolfskrankheiten überall in unserem Vaterlande wieder aufgenommen oder fortgeführt. Tuberkulose. Alfoholismus, Arebsfrankheiten, Geschlechtsfrankheiten waren bas Viered, bem der Angriff galt. Die Austunfts= und Fürsorgestellen, im Rampf gegen Tuberkulose, Alkoholismus und Krebs seit langen Jahren die vorderste Gefechts= front barftellend, schärften tunlichst ihre Waffen und gingen in ihrer in ber früheren Friedenszeit erprobten und bewährten Beife vor. Die von Bütter geleiteten Berliner Stellen haben trot mancher zumal burch ben Krieg sich entgegenstellenden Schwierigkeiten mit in der vorderften Linie geftanden. Ihre Kriegs-Rahresberichte von 1914 und 1915 gaben eine furze Schilberung ihres Vorgehens und ihrer Erfolge wie auf ben anderen so auch auf bem Gebiete der Bekämpfung der Alkoholsucht. In diesen konnten selbstverständlich einzelne Bunkte, auch wenn sie von hervorragender Wichtigkeit waren, nicht mit der wünschenswerten Ausführlichkeit behandelt werden. Dazu fehlte es schon an Raum. Bier möchten die folgenden Beilen nachgreifen.

Das Zusammenarbeiten ber Auskunfts und Fürsorgesstellen für Alkoholkranke mit der Polizei und dem Staatsanwalt ift von Anfang an auf beiden oder vielmehr den drei Seiten als eine Notwendigkeit mit Recht erkannt worden. Wir unsererseits haben es an Schritten, um diese Berbindung zwischen ihnen und uns zu unterhalten, nicht fehlen lassen. Nicht als ob wir unsere Stellen als eine Einrichtung der Polizei oder des Staatsanwalts hätten arbeiten lassen wollen. Das lag allen Beteiligten völlig fern. Schon um das so wankelmütige und schwache Vertrauen unserer Trinker nicht einzubüßen, sondern es vielmehr zu stärken, und daburch besser und wirkungsvoller an sie heranzukommen, müssen wir jeden Schein, als ob wir eine polizeiliche Einrichtung seien, vermeiden. Unsere Absichten, die Bekämpfung der Alkoholsucht als Volkskrankheit, bewahren uns vor einsseitiger Festlegung. Aber gerade auch diese unsere Absichten verpflichten uns, die Mitwirkung der Polizei und des Staatsanwalts als Bundesgenossen

im Kampfe nicht auszuschalten, sonbern wo es Not ist, Hand in Hand mit biesen Behörden vorzugehen. Diese Gemeinschaftlichkeit der Arbeit ist neuerbings wieder zu einem Ergebnis gekommen, welches für den weiteren Kampf gegen die Trunksucht gute Aussichten bietet. Hierüber handelt der erste Teil.

Der zweite beschäftigt sich mit der Tätigkeit unseres Fürsorgers, einer bei uns erst seit 5/4 Jahren ins Leben gerusenen Einrichtung, deren Nüglichkeit sich uns in dieser Zeit voll erwiesen hat. Die vielseitigen Aufgaben dieses Fürsorgers in der Großstadt Berlin zum ersten Male aussührlicher zu schlibern, schien zweckmäßig. Ebenso diesenigen unserer Fürsorgeschwestern, deren segensreiche Tätigkeit in der Fürsorge für die Alkoholiker und ihre Familien allmählich zwar in weite Kreise gedrungen ist, andererseits doch immer noch hie und da Misverständnissen unterliegt, die zu klären geboten erschien im Hindlick auf die wünschenswerte vermehrte Einstellung dieser Schwestern überall in den Dienst auch der Alkoholikersürsorge, wie sie seit Jahren in dem der Lungenkrankensürsorge als unentbehrlich sich eingebürgert haben.

Ein britter Teil schilbert einige ber Schwierigkeiten, die uns in unserer an sich nicht leichten Arbeit an den Alkoholikern entgegengetreten sind. Die kurze Schilberung möge dazu dienen, neue Fragen in der Oeffentlichkeit aufzuwerfen und Lösungen zu bringen, die dem Erfolge des Kampfes gegen die Trunksucht als Bolkskrankheit förderlich sind.

Ein wohlverdienter Dank zum Schluß dem Vorsigenden unserer Außkunfts- und Fürsorgestellen, Herrn Geheimrat Pütter, für seine meisterhaften Ratschläge, sowie meinem Mitarbeiter Herrn Beirat Abrahms für seine Unterstützung bei der Ausarbeitung dieser Zeilen.

Im September 1916.

### 2. Polizei, Staatsanwalt.

Ein großer, vom Reich unterstützter, über das Deutsche Reich sich erstreckender Berein, der "Deutsche Berein gegen den Misbrauch geistiger Getränke" wirkt mit seinen vielen Berzweigungen in Provinz, Bezirk und Gemeinde gegen eine Unsitte, die schon sein Name treffend bezeichnet: Er bemüht sich, unser Bolk zur Mäßigkeit im Alkoholgenuß zu erziehen, zum Ernstmachen mit dem so dehnbaren Begriff einer Mäßigkeit, die übel verstanden sich mit den Meinungen der Unmäßigen deckt. Der Berein sucht seiner Aufgabe auf mancherlei Weise zu genügen und benutt hierzu Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen und Jahresversammlungen großen und beschränkteren Stiles; er stellt Anträge an Behörden, sowohl an die hohen und umfassenden wie an untergeordnete. Mit allen seinen mannigfachen Schritten wendet er sich an das Bolk oder an Gruppen desselben und will durch sie auch den Einzelnen, auf den es ankommt, erfassen, ihn zur weisen Stellungnahme zu dem Volkseversührer Alkohol bewegen.

Bon der entgegengesetten Richtung gehen die "Auskunfts- und Fürforgeftellen für Alfoholfranke" aus. Es braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß fie Sand in Sand mit obigem Berein marschieren. Aber ihr Angriff ist andersartig: sie wenden sich in erster Linie und vorwiegend an den Ginzelnen, den Trunkfüchtigen selbst, sie suchen ihn zur dauernden Gr= nüchterung zu bringen, ihn wieber arbeitsam zu machen, seiner Familie das verlorene Gleichgewicht wieder zu verschaffen, ihn selber und die menschliche Gesellschaft vor seinen Ausschreitungen zu bewahren. Der bald ersichtliche Nugen folder Fürforgestellen, als beren erste und größte bie Berliner unter ber Leitung ihres Vorsitsenden, Geheimrats Butter, mit einem Beispiel gebenden und überall mehr ober weniger nachgeahmten Ausbau auf den Blan traten, zeitigte ihre schnelle Vermehrung, weit und breit in Groß= und Rlein= stadt, so daß heute etwa 200 berartige Fürsorgestellen im Deutschen Reiche arbeiten, und selbst ber Krieg die wenn auch durch ihn erschwerte Fortführung dieser Arbeit unabweisbar erscheinen ließ.

Die Grunblage bieser Tätigkeit ist — wohlverstanden — eine medizinische, ärztliche. Der Alkohol ist in gewisser Menge genossen ein Gist, ähnlich wie z. B. das Morphium, das Cocain. Seine Wirkungen sind wie die dieser Stosse Gistwirkungen. Der Arzt ist daher, wie dei der Morphium: oder Cocainsucht so dei der Alkoholsucht, der gegebene Berater. Die ärztliche Untersuchung des Kranken und wo diese nicht alsbald statthaben kann, des Arztes Kenntnis der Krankheitserscheinungen sind die Borbedingung eines rechten Handels.

Diese Krankheitserscheinungen der Alfoholsucht in ihrer Gesamtheit sind für den Arzt unverkennbare. Gine derselben und zwar diejenige, mit welcher

uns diefe Abhandlung hier beschäftigen soll, ist das, wie man bis unlängst fich ausbrudte, unfoziale (zu beutsch vielleicht "unburgerliche") Wefen ber meiften Truntfüchtigen. Man versteht hierunter feine üble Gigenschaft, die ihm wie jedem Menschen im Verkehr mit seinen Mitmenschen gezogenen Grenzen berartig zu überschreiten, daß aute Gewohnheit und Sitte ober Gefet an feinem Sandeln Anftog nehmen. Sowohl ber Gelegenheits= wie ber Gewohnheitstrinker treten lediglich infolge ber Giftwirkung bes genoffenen Alfohols aus den dem einwandsfreien Verkehr gezogenen Schranken heraus. Der engste ber bem Menschen gezogenen Umgangsfreise ift seine Familie. In ihr findet der Trinker den ihm am nächsten liegenden Gegenstand seiner Angriffe. Rohheiten und Mishandlung von Frau und Kind in Worten und Tätlichkeiten sind daher die am häufigsten zu beobachtenden Ausbrüche der Sie zeichnen sich nicht selten burch eine besondere Grenzenlosiakeit und Gemeinheit aus. Und wenn der Angriff nicht die Versonen trifft, so wirft er sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, auf Gegenstände der Wohnungs= einrichtung u. deral. Der weitere Kreis ift das von dem Trinker bewohnte Auch hier gelten seine Anläufe das eine Mal ben Personen, ben Haus. Nachbarn, mit Geschimpf, Drohungen, Handgreiflichkeiten, das andere Mal den Gegenständen, wie Türen, Türfüllungen, den nachbarlichen Mohnräumen Schließlich bleiben felbstverftandlich auch die weiteren und entfernteren Kreise, mit denen der Trinker außerhalb seines Hauses in Berührung kommen kann, von ihm nicht verschont, Gesetzesüberschreitungen mannigfachster Art find die Folge. Um aus ihnen nur die gewichtigeren herauszunehmen nennen wir als Alkoholwirkungen Mord, Totschlag, schwere Körperverletzungen, Wiberstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Rotzucht, sonftige Sittlichkeitsvergehen. Indeß nicht allein die ftrafwürdigen Aufführungen bes Trinkers, nein auch feine Unterlaffungen von Pflichten, welche bem Menichen im Berkehr mit seinem Nächsten obliegen, bringen ihn mit guter Sitte und Gesetz in Reibung. So ist eine seiner häufigsten Verfäumnisse die Pflicht des Unterhalts der Seinen. Wo die Kehle jeden vorhandenen Groschen in Alfohol umgesett verschlucken muß, bleibt nichts ober besten Falles nicht genug übrig für die Daseinserfordernisse der Angehörigen. Ob sie darben, ist dem nur seiner Leidenschaft die Kosten gönnenden Trinker gleich= Doch auch hier stellt das Geset Ansprüche an den zum Unterhalt seiner Angehörigen Berpflichteten. Da diesen der Trinker nicht genügt, so ist bie Gefetesüberschreitung gegeben.

Die verordneten Hüter des Gesetzes sind die Polizei und der Staatsanwalt. Mit ihnen kommt daher der Trinker aus mannigkachen Gründen oft in nähere Berührung. Es gibt Gewohnheitstrinker, deren Untaten große Uktenstöße dei diesen Behörden füllen. In jedem Falle werden die Uebertretungen, die der Trinker sich zu Schulden kommen läßt, schriftlich niedergelegt. Trinkerakten sind ein großer, wenn nicht der größte Teil der Akten dieser Behörden.

Trinkerakten sind nun aber auch der schriftliche Ausdruck des gesamten Berkehrs der Auskunfts= und Fürsorgestellen für Alkoholkranke mit den letzteren und ihren Familien. Welcherlei Aeußerungen sind denn in diesen Akten ent= halten? Das Hauptblatt, der Fürsorgebogen, gibt eine kurze aber erschöpfende

Uebersicht über alle den Trinker als solchen und seine Kamilie betreffenden Fragen, und zwar unter anderem nach Angabe der Nummer und des Tages der Aufnahme die Versonalien, die wirtschaftliche Lage in mannigfacher Hinsicht, die vorgängige Krantheitsgeschichte, soweit sie mit der Alkoholsucht irgend= wie in Berbindung fteht, den ärztlichen Befund an den verschiedenen Körper= teilen und besonders den der Gehirntätigkeit, die Krankheitsbezeichnung und schlieklich die hauptfächlich in Betracht kommenden Maknahmen. Jeder Besuch ber Sprechstunden seitens des Trinkers oder seiner Chefrau. des Vormundes ober sonst einer mit dem Trinker in Beziehung stehenden Verson wird mit Tagegangabe in den Atten niedergelegt; ebenjo der Inhalt der Unterhaltung mit dem Arzt, das Graebnis der arztiichen Untersuchung, und fortlaufend die Beitpunkte, an welchen die Akten zur weiteren Bearbeitung jedesmal wieder porzulegen find. Derfelbe Kalendertag erhält im Fürforgekalender den Namen Jeber in Bearbeitung befindliche Trinker — 3. 3t. ungefähr des Trinkers. 1800 — hat seinen Namen im Kalender an einem bestimmten Tage verzeichnet. Ferner werden den Akten beigefügt die Schreiben des Ginwohner-Melbeamts über stattgehabten Wohnungswechsel. Diese Zettel sind, da Niemand so häufig als Trinker ihre Wohnung freiwillig ober schubweise aufgeben, ein wohl in jedem Aftenstück, in manchem zu Dutenben vorkommender Beleg. Kamilie jedes verheirateten und meist auch des ledigen in der Familie wohnenden Trinkers werden von der auftändigen Bezirks-Kürsorgeschwester und awar in ber Regel in bestimmten Zwischenräumen immer wieder besucht, und die Schwester berichtet auf gelbem Zettel über ihre Beobachtungen, Bunfche und Auch diefe Zettel geheu zu dem betreffenden Aktenstück. Maknahmen. Kürspraer besucht gleichfalls in der Regel in bestimmten Zwischenräumen den Trinker und berichtet über ihn. Der Bericht wird bem Attenstück einverleibt. Dasselbe geschieht mit ben Kundgebungen unseres sachverständigen Beirats, ber Behörben, wie Polizei-Prafibent, Gericht, Bormundschaftgericht, Armen-Direktion. Magistrat, vorgesetzte Behörde — kurz mit jeder uns zugehenden schriftlichen, ben Trinker betreffenden Aeußerung. Der Name bes Trinkers wird auf dem Aftenschwanz vermerkt, und das Aftenstück alphabetisch dem Schranke eingereiht, so daß es jederzeit sofort und leicht hervorzuholen ift.

Es ist begreiflich, daß so ein Aftenstück oft die wertvollsten Angaben bietet zur Beurteilung des Trinkers in gesundheitlicher Beziehung, Führung, Arbeit um ihn, in Besserungs-, Eindämmungsversuchen und Auswendungen für ihn, und daß es vielsach Schlüsse ziehen läßt, welche weiteren Schritte in der genannten Hinsicht noch Aussicht bieten und welche zwecklos oder welche im Hindlick auf die persönliche Sicherheit des Trinkers oder den Schut der Gesellschaft richtig erscheinen. Insbesondere auch liefert es für daß sach-verständige Urteil, ob der Trinker gemeingefährlich sein wichtigsten Anhaltspunkte. Zwar sind wir der Meinung, daß ein ausgesprochener schwerer Trinker in der Regel — von wenigen Ausnahmen abzgesehen — als gemeingefährlich zu begutachten ist, und daß an dieser Auffassung seines Geisteszustandes seine etwa augenblicklich sestgestellte Zahmheit nichts ändert, da der nächste Augenblick die Trinkerstimmung umschlagen lassen kann, und die nächste Alscholaufnahme die Wildheit wieder zum Ausbruch kommen lassen wird. Aber vorhandene zuverlässige frühere Feststellungen werden dem amtlichen Gutachter den Kücken stärken und ihn auch bei zur

Zeit ber Untersuchung sich nicht äußernden schlagenden Beweisen die vor= liegende Gemeingefährlichkeit außsprechen lassen.

Es bedarf nicht der weiteren Ausführung, daß der Polizei an der Einsichtnahme unserer Attenstücke unter Umständen gelegen sein muß, und daß dies um so mehr und um so häufiger der Fall sein wird, je öfter sie Gelegenheit hat, sich von dem Auten zu überzeugen, welchen ihr die Kenntnis unserer Atten für die Beurteilung des von ihr zu behandelnden Trinkers verschafft.

Andererseits ist auch den Fürsorgestellen an einem Hand= in Sandgehen mit der Bolizei in vielen in ihrer Bearbeitung befindlichen Källen aeleaen. Gine ganze Reihe ihrer Trinker erweift sich hin und wiber in einem Grabe unumgänglich, die Chefrauen tommen in die Sprechstunden mit ihren bewealichen Rlagen über Zertrümmerungs= und Mishandlungs=Auftritte ihrer ichwer trunffüchtigen Männer, so daß ein sofortiges Gingreifen der Bolizei mit ihrem brohenden Ernft und ihrer nachdrudlichen Wucht unbedingt geboten ift. Wir stellen dann sogleich nach einwandfreier Feststellung bei ber Polizei ben schleunigen Antrag, den Mann in unauffällige Beobachtung zu nehmen und alle erforderlichen Schritte — Verwarnung, Schuthaft, freisärztliche Unterfuchung mit Irrenanstaltsüberweisung - ju ergreifen und uns von bem Geschehenen alsbald in Kenntnis zu setzen. Gine kurze Angabe unserer Beobachtungen wird beigefügt. Unfere Atten werden zur Kenntnisnahme zur Nicht immer flappte bas Weitere. Je nach der augen= Berfügung gestellt. blidlichen Stimmung, in welcher ber Trinker von bem ermittelnden Beamten angetroffen wurde, und nach der perfonlichen Stellung, die der Beamte zu ber Trunksuchtsfrage einnimmt, erfolgte bas eine Mal ein abwartenbes Berhalten, ein anderes Mal ein fraftiges Zugreifen. Hierzu ift zu bemerken. baß, wie ichon oben gefagt, die Trinkerstimmungen überaus wechselnde und unberechenbare sind und zwischen Lammesfrommheit und tierischer Wildheit in wenigen Stunden schwanten können, und daß die behördlichen Anschauungen, besonders der untergeordneten Stellen, in ihrem Wohlwollen für die Neigungen bes Trinkers zum Schaben für Gefundheit und Leben ber oft ichmer gefährbeten Umgebung biefer unzurechnungsfähigen Menschenkinder und zum Schaben ihres eigenen ober fremben Gigentums unferes Grachtens au weit gehen. Gine den tatsächlichen Verhältnissen mehr Rechnung tragende, einsichtsvollere Haltung manches niederen, vielleicht auch ausnahmsweise manches vorgesetten Polizeibeamten würde vor allem sicherlich von vorbeugendem und vielleicht auch hier und da von heilendem Ruten sein.

Wir wollen nicht versehlen, hervorzuheben, daß durch die seit einem Jahre erfolgte Anstellung unseres Fürsorgers und durch die hierdurch herbeisgeführte unmittelbare persönliche Berbindung der Fürsorge mit der Polizei bereits jest ein Wandel in der von der Polizei geübten Art des Vorgehens in einigen Fällen von uns beodachtet werden konnte, und daß sicherlich dieser Weg unseren und den Wünschen der unterrichteten Oeffentslichteit allmählich mehr und mehr zu ihrem Rechte verhelsen wird. Die unsgesühnten und ungehemmten, ungeahnt häusigen Wutausdrüche der Trinker, mögen sie in der Familie mit geringeren oder schwereren Folgen oder mögen sie in der Deffentlichkeit manchmal mit furchtbarem erschütterndem Unglück

begleitet sich äußern, sind und bleiben Anklagen und Warnungen für jebe Stelle, die sich mit Trunksüchtigen pflichtmäßig zu befassen hat.

Zusammengesetz läßt sich seststellen, daß Polizet und Fürsorgestellen im Laufe der Jahre zunehmend mehr das Bedürfnis empfunden und betätigt haben, mit einander zum Besten von Trunksüchtigen und ihrer Umgebung zu arbeiten und einander Hisper zu leisten; weiterhin aber auch, daß dies gemeinssame Handeln noch nicht genügend einheitlich ausgearbeitet und schnell vor sich ging, daß Mittel und Wege zu einem mehr befriedigenden Zusammenswirken gesucht und gefunden werden mußten und noch müssen. Insbesondere ist die Mitwirkung der Polizei erwünsicht und erforderlich, wo es sich um die Meldung derienigen Trinker— genaue Wohnungsangabe — handelt, welche

- a) infolge Trunkenheit Ruheftörungen und Menschenansammlungen verursachten,
- b) in den Wohnungen skandalieren, so daß Nachbarn und Fremde Anstoß daran nahmen,
- c) finnlos betrunken hilflos auf der Straße liegen blieben und öffentliches Aergernis gaben,
- d) im trunkenen Zustande Gewaltkätigkeiten gegen Familienangehörige begingen, so daß diese polizeilichen Schutz nachsuchen mußten,
- e) im betrunkenen Buftande ftrafbare Sandlungen begingen,
- f) nachgewiesener Maßen ben größten Teil ihres Arbeitsverdienstes vertrinken und ihre Familien badurch ber Not aussetzen,
- g) aus Arbeitsscheu ehrlicher Arbeit aus dem Wege gehen und von ihren Familienangehörigen ganz oder größtenteils sich ernähren lassen.

In biesem Sinne wurde von den Fürsorgestellen am 17. Januar 1916 ein Schreiben an den Herrn Polizei-Präsidenten gerichtet, mit der Bitte um Erteilung einer festen Anweisung in seinem Amtsbereich. Diesem Bunsche wurde bereitwilligst entsprochen und dem Vorsitzenden folgende Ant-wort erteilt:

# **Der Polizeipräsident** Berlin C25, den 26. Mai 1916. Abteilung IV.

"Auf das gefällige Schreiben vom 17. Januar d. Is. beehre ich mich im Anschluß an die vor einiger Zeit erfolgte Fernsprechsmitteilung ergebenst zu erwidern, daß ich die dortigen äußerst dankenswerten Bestrebungen zu unterstützen gern bereit bin, soweit sich dies im Rahmen der gesetzlich festgelegten polizeilichen Zuständigsteit ermöglichen läßt.

Zunächst beabsichtige ich, an die Reviere nach anliegendem Muster eine Anweisung zu erlassen, durch welche sie auf das Borshandensein und den Zweck der Fürsorgestellen erneut ausmerksam gemacht und zu einer entsprechenden Mitwirkung in den Angelegensheiten der Trinkerfürsorge verpflichtet werden.

Gleichzeitig soll bei der Allgemeinen Sicherheitspolizei, einer Unterabteilung der mir unterstellten Abteilung IV, ein besonderes Dezernat für Trinkerfürsorge eingerichtet werden, welchem eine doppelte Aufgabe zufallen wird, einerseits die von dort aus kommens den Anfragen entgegenzunehmen und zu erledigen, andererseits das

von den Polizeirevieren eingehende Berichtsmaterial nach einheitlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und nach evtl. Vervollständigung dort-hin weiterzuleiten.

Für Trinker im Bereich bes Polizeibezirksamtes Berlin-Mitte

tritt diese Behörde an die Stelle der Abteilung IV.

Ich bitte, von der Anweisung und vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und mir gefälligst mitzuteilen, ob Guere Hoch= wohlgeboren der vorgeschlagenen Regelung zustimmen oder noch Abänderungsvorschläge zu machen haben. Sobald ich des dort= seitigen Einverständnisses sicher din, werde ich die entsprechenden Anordnungen treffen.

Für die Uebersendung des Jahresberichts 1915 spreche ich

hiermit meinen verbindlichsten Dank aus.

J. B. (Unterschrift).

An das Zentralkomitee ber Auskunfts= und Fürsorgestellen für Lungenkranke, Alkoholkranke und Krebskranke in Berlin E. B., 3. H. des Herrn Geh. Regierungsrats Pütter, Hochwohlgeboren, hier. Anlage zu diesem Schreiben:

#### Trinferfürforge.

- 1. Die Reviere werben im Anschluß an die Generalverfügung vom 27. 11. 1912 (1553, IV. Geh. 12) erneut darauf ausmerksam gemacht, daß in Berlin 3 Auskunfts= und Fürsorgestellen für Alkoholkranke vorhanden sind, welche dem Zentralkomitee der Austunfts= und Fürsorgestellen für Lungen=, Alkohol= und Krebskranke in Berlin NW 6, Schumannstr. 21 (Königl. Charitee) unterstellt sind und jedermann mit Rat und Tat in Trinkerangelegenheiten zur Berfügung stehen. Sie sind nachmittags von 4 bis 6 Uhr geöffnet, und zuar:
  - a) die Stelle in der Königl. Charitee (Nervenpoliklinik, Gingang Alexanderufer) jeden Montag für die Stadtbezirke W, NW, SW, C,
  - b) die in der Palisadenstraße 11 jeden Mittwoch für NO, O, SO, S und

c) die in der Zionskirchstraße 9 jeden Donnerstag für N.

In den Sprechstunden sind außer Fürsorgeschwestern ein Arzt, ein Fürsorger und ein sachverständiger Beirat zugegen. Während Arzt und Fürsorger den Trinker zu beeinflussen suchen, arbeiten zugleich die Fürsorgeschwestern zugunsten der Trinkersamilien in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Es empfiehlt sich in allen geeigneten Fällen, die Umgebung von Trinkern oder diese selbst auf das Borhandensein und den Zweck dieser Fürsorgestellen entsprechend hinzuweisen und letztere evtl. auch dei den polizeilichen Feststellungen in Angelegenheiten der Trinker oder ihrer Familien in Anspruch zu nehmen.

2. Damit eine wirksame Unterstützung ber höchst bankenswerten Bestrebungen bes Zentralkomitees Plat greifen kann, sollen bie Reviere

kunftig in folgender Beise zu einer Mitwirkung in Angelegenheiten der Trinkerfürsorge herangezogen werden.

a) Sie werden verpflichtet, fortan in allen Fällen, in denen sie gegen einen Trinker einzuschreiten oder sich sonst mit ihm zu beschäftigen haben, jedesmal einen besonderen Bericht nach ansliegendem Muster an die Abteilung IV A. S. P. bezw. das Polizeibezirksannt einzureichen.

Eine solche Berichterstattung wird in Frage kommen bei ber Einlieferung sinnlos Betrunkener, die hilfsos auf der Straße liegen, bei der Einleitung der Strasversolgung gegen Personen, die die Begehung der Tat angetruuken waren, deim Einschreiten gegen Ruhestörungen und Ausschreitungen, die im Rauschzustande begangen sind, dei Ermittelungen gegen Trinker aus § 361 Biffer 5 und 7 St.G.B. u. s. f.

b) Die Reviere haben ferner allmählich nach Möglichkeit sämtliche im Bezirk wohnhafte Trinker zu ermitteln, die das Revier im letten Jahre in der zu a erwähnten Weise beschäftigt haben. Für jeden so Ermittelten ist fortlausend ein Bericht gleichfalls nach anliegendem Muster zu erstatten, es sei denn, daß er inzwischen schon auf Grund der Bestimmung zu a gemeldet sein sollte.

Mit Kücksicht auf die vorstehenden Anordnungen kommt die burch die Generalverfügung vom 31. 11. 12 (1851. IV. Gen. 12) vorgeschriebene unmittelbare Benachrichtigung des Zentralkomitees durch die Reviere künftig in Fortfall.

- 3. Bei dieser Gelegenheit werden die Reviere wiederholt darauf auf= merksam gemacht, daß sie in Fällen, in denen von Seiten Familien= angehöriger oder dritter Personen polizeilicher Schutz gegen Gewalt= tätigkeiten eines Trinkers erbeten wird, soweit nur irgend möglich, angemessene hilfe zu gewähren haben.
  - a) Die Art der Hilfsgewährung wird sich je nach den Umständen des einzelnen Falles bestimmen. Bielfach wird z. B. schon eine dringliche Berwarnung genügen.
  - b) Als äußerstes und wirksamstes Mittel kommt die Schuthaft in Frage. Sie wird mitunter schon zum eigenen Schuthe des Trinkers (Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. 2. 50 Ges. Samml. S. 45) zulässig sein. In sehr vielen Fällen aber wird sie aus dem Gesichtspunkt der Bershütung strasbarer Handlungen des Trinkers (3. B. gegen die §§ 223, 240, 241 St. G.B.) oder der Abwendung der den Angehörigen oder dritten Personen durch ihn drohenden Gesahren auf Grund der allgemeinen Bestimmung § 10 II 17 A.C.R. angeordnet werden können. Von diesem Mittel der Inschuthaftsnahme ist weitgehender Gebrauch zu machen.

Die Bollstreckung ber Schuthaft erfolgt im Polizeigewahrsam.

c) Bei Berbacht von Geisteskrankheit, z. B. wenn ber Trinker bereits in einer Frrenanstalt untergebracht war, ist die kreißärztliche Untersuchung herbeizuführen. Polizeirevier . . .

Berlin, den . . . 191 . .

... arbeitet regelmäßig — zeitweise — selten — und hat einen wöchentlichen — monatlichen — Durchschnittsverdienst von ... M. Er — sie — bezieht wöchentlich — monatlich — ... M. Armenunterstützung.

Es sind bereits Aften unter . . . sowie Strafzeichen . . . vorhanden.

Das Eingreifen ber Trinkerfürsorge wird für angebracht ersachtet, weil (Tatbestand, getroffene Maßnahmen, Verbleib entsstandener Borgänge, sonst Wichtiges) . . .

Nn

Abteilung IV (A. S. P.) bas Polizeibezirksamt . . .

Wir haben alsbalb unsere Zustimmung zu ber Entschließung, ein besonderes Dezernat für Trinkerfürsorge bei ber Abteilung IV bes Königlichen Polizei-Präsibiums einzurichten, sowie zu ber neuen Regelung in folgenbem Schreiben vom 14. Juni 1916 Ausdruck gegeben:

#### Guer Hochwohlgeboren

beehren wir uns auf das geschätte Schreiben vom 26. Mai d. Is. — Tagebuch Nr. 313. IV. Gen. 16 — ganz ergebenst zu erwidern, daß wir die Entschließung, ein besonderes Dezernat für Trinkersfürsorge bei der Abteilung IV des Königl. PolizeisPräsidiums einszurichten, mit lebhafter Freude begrüßen.

Bu ber geplanten Anweisung haben wir nur geringe Aende= rungen vorzuschlagen und zwar folgende:

1. Bu 3c

Bei Verbacht von Geisteskrankheit ober Gemeingefährlichkeit, 3. B. wenn der Trinker bereits in einer Frrenanstalt untergebracht war, ist die kreisärztliche Untersuchung herbeizuführen. Bor oder spätestens zu der Untersuchung sind von den Fürsorgestellen und zwar entweder durch den Verwaltungsdirektor der Königliche Charitee, Geh. Regierungsrat Pütter, Schumannstraße 21 (Fernsprecher: Amt Norden Charitee oder Amt Norden 3521), oder durch den Sanitätsrat Dr. Hesse, Charslottenburg, Havelstraße 4 (Fernsprecher: Amt Wilhelm 2867),

die etwa vorhandenen Akten bezw. ein Ermittlungsbericht ein= auforbern.

2. Unter Bolizeirevier:

Hinter . . . Mark Armenunterstützung, Invaliden=, Unfall=, Militär=Rente, Bension.

Von der Anweisung an die Reviere und an das neue Dezernat für Trinkerfürsorge bitten wir uns gefälligst Mitteilung machen zu wollen.

> Der Vorsigenbe gez. Pütter Seheimer Regierungsrat Berwaltungsbirektor ber KönigI. Charitee.

Hierauf erfolgte die bisher telephonische und persönlich mündliche Antwort, daß unseren sämtlichen Bünschen in weitgehender Beise Rechnung getragen, insbesondere unsere Akten bezw. ein Ermittelungsbericht in jedem Falle sobald irgend tunlich vor der Untersuchung eins gefordert werden sollen. Die entsprechenden Anordnungen dürften der Zusage entsprechend bereits ergangen sein.

Die Borzüge\*) des jest vorgeschriebenenen Berfahrens liegen auf der Hand:

- 1. Eine besondere Hauptstelle für Trinkerfürsorge im Polizei-Präsidium bietet die Gewähr, daß einheitlich den Eigentümlichkeiten der Trinker in Beurteilung und Behandlung in gründlichster Weise Rechnung getragen und
  ein geregeltes Jusammenarbeiten mit dieser Hauptstelle in der Richtung der
  in dem Erlaß Absat 3 ausgesprochenen beiden Aufgaben sichergestellt ist.
- 2. Die Polizei-Reviere erhalten eine eingehende Anweisung zur Ueberweisung von Trinkern an die Fürsorgestellen und zur Inanspruchnahme der Fürsorgestellen bei den polizeilichen Feststellungen in Angelegenheiten der Trinker oder ihrer Familien sowie über ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Trinkerfürsorge hinsichtlich der Berichterstattung und der Ermittelung sämtlicher im Bezirk wohnender Trinker.
- 3. Die freisärztliche Untersuchung wird, da nunmehr stets ein ergiebiger und zuverlässiger, weil sachverständiger Aftenstoff vorliegt, auch bei im Augenblick der Untersuchung mangelnden körperlichen oder geistigen Erscheinungen von Geisteskrankheit mit Gemeingefährlichkeit letztere aus den Akten als bewiesen feststellen können und badurch die bisher so niederdrückende Tatsache beseitigen, daß gerade die schlimmsten und boshaftesten Trinker allen Bemühungen, sie unschädlich zu machen, ein Schnippchen schlugen.
- 4. Die jett vorgeschriebene bruckblattmäßige Anmelbung der Trinker seitens der Polizei-Reviere an die Fürsorge erleichtert die Arbeit der Reviere und steigert ihre Bereitwilligkeit zur Anmelbung.

Es wird nunmehr darauf ankommen, wie sich die neue geregelte, innige Berbindung zwischen Polizei und Fürsorgestellen in der Behandlung der Einzelfälle abspielen wird.

<sup>\*)</sup> Bergl. Deutsche Strafrechts:Zeitung, III. Jahrgang, Heft 9/10, Seite 412f.

Hoffen wir, daß die mannigfachen bisher noch unerledigten Fragen in der Behandlung des Trinkers durch das auf beiden Seiten mit der größten Hingebung an die schwierigen Aufgaben vollzogene Einvernehmen ihrer ersforderlichen Lösung um einen guten Schritt näher kommen. —

Die in den letten Jahren nicht seltenen Fälle, wo unsere Akten von den Gerichten zur Einsicht eingefordert worden sind, wenn es sich um Entmündigungs- oder Ehescheidungs- oder Mishandlungssachen von Alkoholikern handelte, gaben uns Anlaß, uns am 28. April d. Is. auch an den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Königlichen Kammer- gericht mit folgendem Antrage zu wenden:

#### Euer Hochwohlgeboren

bitte ich unter Ueberreichung bes letzten Jahresberichts sowie einiger Sprechstunden-Berzeichnisse unserer Auskunfts= und Fürsorgestellen für Lungenkranke, Alkoholkranke und Krebskranke die Herren Ersten Staatsanwälte in Groß=Berlin anweisen zu wollen, uns diesenigen Alkoholiker zuzuweisen, welche behaupten, eine Straftat unter dem Einfluß des Alkohols begangen zu haben, sowie solche, bei denen durch Zeugen oder Gerichtsärzte und auch wohl auf andere Weise festzgestellt wird, daß die Straftat auf starken Alkoholismus zurückzusführen ist.

Dabei gestatte ich mir zu bemerken, daß die Akten unserer Fürsorgestellen in den letzten Jahren immer häusiger nicht nur von den Kreisärzten sondern auch von den Gerichten zur Ginsicht gewünscht sind, wenn es sich um Entmündigungs= oder Chesicheidungs= oder Mishandlungssachen von Alkoholikern handelte.

Alle Anträge bitte ich an meine Abresse richten zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende gez. Bütter

Geheimer Regierungsrat Berwaltungsbirektor der Königl. Charitee.

Die Antwort erfolgte in folgender Berordnung:

**Der Oberstaatsanwalt** bei dem Königl. Kammergericht. Gesch. Nr. II 29/DSTA. 882. Berlin, den 22. Juni 1916. W 57, Elsholzstr. 31.

Auf das Schreiben vom 19. Mai 1916 übersenbe ich ergebenst Abschrift einer an die Ersten Staatsanwälte bei den 3 Berliner Landgerichten ergangenen Berfügung vom heutigen Tage zur gesfälligen Kenntnisnahme.

In Vertretung. (Unterschrift).

An den Borsitzenden des Zentral-Komitees der Auskunfts= und Fürsorgestellen für Lungenkranke, Alkoholkranke und Kredskranke in Berlin (G. B.), Herrn Geh. Regierungsrat Pütter, Berwaltungs= birektor der Königlichen Charitee, Berlin.

Das Zentral-Komitee der Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenfranke, Alfoholfranke und Krebstranke in Berlin (G. B.). NW 6. Schumannftraße 21 (Königl. Charitee), das die Bekampfung der Trunffucht, insbesondere durch Zuführung der Trinker zu geregelter Arbeit, Arbeitsvermittelung, Anhaltung zur Enthaltsamkeit (Ueberweisung an Enthaltsamkeitsgruppen), Unterbringung in Trinker= heilstätten und Kranken=(Frren=)Anstalten und Familienfürsorge sich zur Aufgabe stellt, hat barum gebeten, ihm die Abressen berjenigen Alfoholifer zu übersenden, die behaupten, eine Straftat unter bem Einflusse des Alfohols begangen zu haben, sowie solcher, bei denen durch Zeugen ober Gerichtsärzte (und auch wohl auf andere Weise) festaestellt wird, daß die Straftat auf starten Altoholismus zurudzuführen ist. Die Bestrebungen des Zentral-Komitees zu unterftüten, liegt insbesondere bei den gegenwärtigen Zeitverhältniffen im öffentlichen Interesse. Euere Sochwohlgeboren ersuche ich bes= halb, Anordnung zu treffen, daß bem Bunich des Zentral-Romitees tunlichst entsprochen wird. Die Mitteilungen sind an den Borfibenden, Geh. Regierungsrat Bütter, Berwaltungsbireftor ber Königl. Charitee zu richten.

Zugleich weise ich barauf hin, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 2 letzter Satz der Allgemeinen Verfügung vom 11. November 1912 die Mitwirkung des Zentral-Komitees auch bei Prüfung der Frage, ob für einen zum Trunk neigenden Verurteilten bedingte Strafaussetzung zu befürworten ist, wird in Anspruch genommen werden können.

In Vertretung. gez. Klein.

An die Herren Ersten Staatsamwälte bei den Landgerichten I, II und III hier.

Dieser Erlaß kommt nicht allein unserm Wunsche entgegen, uns bie Anschriften berjenigen Alfoholiker zu übersenden, die behaupten, eine Straftat unter dem Einflusse des Alkohols begangen zu haben, sowie solcher, bei benen durch Zeugen ober Gerichtsärzte (und auch wohl auf andere Beise) festgestellt wird, daß die Straftat auf ftarte Alfoholsucht zurudzuführen ift, sondern er fagt uns auch bie Aussicht zu, bei ber Brüfung ber Frage in Anspruch genommen zu werden, ob für einen zum Trunk neigenden Berurteilten bedingte Strafausfehung gu befürmorten Die Mitwirfung der Fürsorgestellen bei der Entscheidung über bedingte Strafaussetzung, die uns hier geboten wird, ift von ben Fürsorgestellen seit etlichen Jahren angelegentlich angestrebt worden. Es ergibt sich ihnen hier= burch die Möglichkeit, den betreffenden Trinker durch die Aussicht auf Strafaussetzung zu einem unanstößigen Lebenswandel mit dauernder Enthaltsamkeit zu erziehen, und baburch ihn und seine Familie auf einen grünen Zweig zu bringen und die menschliche Gesellschaft vor seinen weiteren Gesetzesüber= tretungen zu bewahren.

Daß durch diese beiden diesjährigen Erlasse derrn Polizeis Präsidenten und des Herrn Oberstaatsanwalts, abgesehen von dem segensereichen sachlichen Inhalt, dessen Tragweite erst im Laufe der Jahre in vollem Umfange sich zeigen wird, das Ansehen und die Stellung unserer Fürsorgestellen wesentlich gehoden werden, fassen wir als weithin sichtbare Anerkennung unserer nicht ganz mühelosen Arbeit um die uns andesohlenen Trinker auf.

## 3. fürsorger, fürsorgeschwester.

Die Aufgaben der Fürsorgestellen haben zweierlei Angriffspunkte. erstens den Trinker, zweitens seine Familie. Der Trinker muß in erster Linie von seiner Leidenschaft wenn tunlich befreit, also ernüchtert werben. Wie bei dem Morphinisten nur die gänzliche dauernde Enthaltung vom Morphium die einzige Gewähr einer gründlichen Heilung bietet, gerade cbenso ist der Altoholist von seiner Sucht nur geheilt, wenn jeder Tropfen Alkohol ihm dauernd fernbleibt. Es gibt nach unseren heutigen Kenntnissen feine andere Rettung für den Trunkfüchtigen als lebenslängliche Enthaltsamkeit. Ihre Erzielung ift unter zwei Umftänden möglich, entweder beim Berbleiben bes Kranken in der Häuslichkeit in hier freiwillig gewählter Absagung von allen geiftigen Getränken, ober in ber Anstalt gunächft in hier auferlegter 3wangs-Enthaltsamkeit. Da gemeinhin das Berbleiben in der Anstalt nicht lebenslänglich gedacht ift, so ist es Aufgabe ber Anstalt, bahin zu wirken. daß der Krante auch nach der Entlassung aus Anstalt und Zwang in der Freiheit freiwillig dauernd enthaltsam bleibt. Die Aufgabe ist berartig ichwierig, fie erfordert so viel Willensfraft und durch unermüdliche Beein= fluffung und Belehrung zu gewinnende Einficht und zumeift so viel Zeit und mit ihr Geld, daß das Ziel leider häufig nicht erreicht wird. Bang nach dem Verlaffen der Anstaltspforte ist oft die Schnapsquelle. wenig günstiger legen sich die Dinge an, falls es in der Anstalt gelingt. ben Kranken mit einer Enthaltsamkeitsgruppe, die ihm zusagt, in nähere Berbindung zu bringen. Die Bedeutung folder Enthaltsamkeitsaruppen für unser Volk kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Ohne sie wäre unzweifelhaft aller Kampf gegen die verderbliche Seuche der Alkoholfucht überflüffig, weil erfolglos. Der Eintritt auch folder Bolksgenoffen in eine biefer Gruppen, die um ihrer felbst willen bes Halts in ihr gegen bie Alfoholgefahr nicht bedürfen und um der franken Brüder willen das Ent= haltsamkeitsgelübde bei ber Aufnahme ablegen, ift ein von Großherzigkeit und Menschenliebe zeugender Schritt, vor dem man den hut ziehen follte. Ginige. die wichtigsten dieser Gruppen, diejenigen, mit welchen unsere Fürsorgestellen Hand in Hand arbeiten, seien hier hervorgehoben: Der Guttemplerorden hat ben Kampf gegen die Trunksucht in edler Ginseitigkeit auf seine Fahne aeschrieben. Politisch und firchlich neutral ober boch annähernd farblos, in größerem Kreise bekannt und beliebt, rege in der Arbeit, gut ausgebaut und geleitet, ift unsere Berbindung mit ihm auf dem Boben ber bunten Groß= stadt uns zusagend und wertvoll. Ausgeschlossen von ihm bleiben Trunkfüchtige, welche von der öffentlichen Armenpflege unterftütt werden, also nicht selbständig sich mit den ihrigen durchbringen können, sowie stumpfe, einsichtslose Fälle, die das Gelübbe der Enthaltsamkeit nicht mehr zu halten vermögen ober auch nicht halten wollen, weil sie seine Awecke nicht versteben. Der evangelische Blautreuzverein arbeitet auf bem Boben seines firchlichen bezw. Bekenntnis-Standpunites. Die Lösung des Kranken aus den Banden bes Alkohols ift ihm ein Mittel für seinen Zweck. Mit Bingebung widmet er sich auch den scheinbar verlorensten Källen, freilich je nach der Begabung, Lust und Liebe des einzelnen werbenden Mitaliedes mit mehr oder weniger Bähigkeit und Enderfolg. Auf verwandtem Boden stehend hat die evangelische Michael-Gemeinschaft in letter Zeit in Berlin uns fehr erfreuliche Reichen einer rührigen Rettungsarbeit an unseren Trinkern an den Tag Bang ahnlich verhalt es fich mit dem katholischen Rreugbundnis, welches uns für katholische Trinker, soweit sie selbst ober ihre Familien noch einige firchliche Fühlung haben oder erwarten lassen, willfommen ift. Seilsarmee, bor Sahren noch ein geschäkter Bunbeggenosse, scheint in letter Zeit an Bedeutung verloren zu haben. Der sozialbemokratische Arbeiter-Abstinentenbund ist uns ein wertvoller Belfer bei ber Arbeit an Trinkern, die mittels des Rustzeuges der sozialdemokratischen Welt= anschauung, selbstverständlich soweit sie das Baterland achtet und liebt, für bie Enthaltsamkeit gewonnen werden können. Noch andere zahlreiche Fachgruppen schreiben ihren Mitgliedern lebenslängliche Enthaltsamkeit vor und wirken baber in ber aleichen Richtung.

Schon in der Zeit vor dem Kriege war es nicht gang leicht, eine geeignete Enthaltsamkeitsgruppe zur Bearbeitung eines jeden unserer Trinker zu gewinnen. Unfere Trinker stammen — und werden vielleicht auch in Bukunft sich erganzen — burchschnittlich aus ben armeren Bevölkerungsklaffen und sind zweitens zumeist schon in einem vorgeschrittenen Zustande der Trunk-Bemitteltere Leute und solche, benen leichter noch einige Einsicht in die Gefahr, in der sie durch ihre Leidenschaft schweben, beizubringen ist, sind naturgemäß ein dankbarerer und erfolgreicher zu erringender Gewinn für einen Enthaltsamkeitsverein als arme, stumpfe, halb blöbe Menschenkinder, beren Wiederherstellung — auch nur bis zu einem gewissen Grade — sich schwerer voraussehen läßt, viel Zeit und Mühe erfordert, und deren Umkehr nur durch eine Werbegeduld und Rähigkeit sich ermöglichen läkt, wie sie aukerst selten sich in einem solchen Kranken fernstchenden Enthaltsamen auffinden lassen Man muß auch bei den begeistertsten und daher seltenen Mitaliedern der Enthaltsamkeitsgruppen mit den ihren Wünschen sich entgegenstemmenden Sinderniffen rechnen, geschweige denn bei ihren Durchschnittsmitgliedern. Ueberwindung der Alkoholsucht eines von ihr Befallenen ift oft eine gar schwere, ja schier unerreichbare Aufgabe. Waren schon bei ben Enthaltsamkeits= gruppen vor dem Kriege hier die Schwierigkeiten groß, so häuften fie sich burch ben Krieg. Die Gruppen hatten große Mühe, sich überhaupt noch über Wasser zu halten; ihre Mitglieder zogen ins Feld, der kleine ver= bleibende Rest bußte begreiflicherweise bei dem Lebendigwerden gewaltiger anderer und neuer seelischer Stimmungen durch den Krieg an der erforder= lichen Stärke der Neigung zur Trinkerrettung ein. So kamen wir auf einen Punkt, wo die Fortführung unserer Pflichten an den Trinkern uns wegen ber entgegenstehenden Schwierigkeiten, insbesondere wegen des Versagens einer genügend fräftigen Mithilfe ber Enthaltjamkeitsgruppen anfing, über ben Ropf zu wachsen. Neue Möglichkeiten mußten gefunden werden.

Sie boten fich in ber eigenen Ginftellung eines Rurforgers in unsere Arbeit. Indem wir uns hierdurch in erster Linie auf eigene Füße stellten und die Silfe der Enthaltsamkeitsgruppen nicht mehr in dem hohen, übertrieben hohen Maße in Anspruch zu nehmen brauchten, als bisher, ficherten wir uns, vorausgesett, daß wir die geeignete Berfonlichfeit fanden, die Möglichkeit, auf dem Gebiete der Trinker-Rettung, dieser einen wichtigen uns obliegenden Teilaufgabe, weiter zu wirken, ja nicht allein nicht zu ver= fagen, sondern sogar einen Schritt pormarts zu kommen. Nicht als ob wir bisher nur die Enthaltsamkeitsaruppen für jene unsere Aufgabe vorgespannt Nein. Unsere Fürsorgeärzte und unser Beirat wirkten ichon immer hätten. an unsern Trunkfüchtigen im Sinne ihrer Umstimmung zur völligen Enthaltsamfeit. Doch geschah dies zumeist nur in den Sprechstunden. aber find viele unierer Bflegebefohlenen trok aller, in bestimmten Zeiträumen ihnen fämtlich immer wieder zugehenden Ginladungen, nie gesehene Gäfte. Die alleinige Arbeit der Fürsorgeärzte und des Beirats ist daher nicht aus= Die Arbeit in den Säuslichkeiten der Trinker ist chen un= reichenb. entbehrlich. Sie wurde dem neuen Fürsorger als seine wichtigste Aufgabe Ein folder muß hierzu durch seine Vorbildung und die von übertragen. ihm felber geübte Enthaltsamkeit befähigt sein. Wir lassen nunmehr unsere fämtlichen Aflegebefohlenen von unserem Kürsorger in ihren Wohnungen befuchen und bearbeiten. Er führt ein Stragenbuch und besucht hiernach die Des weiteren werden ihm in den Büroftunden, in welchen er übrigens neben einem Arzt und den beiden Buroschwestern mitarbeitet, die Fälle zu= Fernerhin tut er unaufgefordert nach eigenem Ermeffen seine aeschrieben. Pflichten an den Alfoholtranken in ihren Wohnungen. Unsere Arbeiten haben, wie manche ähnliche, die Gigentümlichkeit, sich nicht bis ins einzelne und bis auf die lette Pflicht vorschreiben zu laffen. Sie muffen vielmehr zum großen Teil dem Pflichtgefühl und der Luft und Liebe des Leistenden überlaffen werden, ohne daß man ihn auf allen seinen Wegen zu überwachen braucht. Der Fürsorger berichtet über seine Wahrnehmungen, Wünsche und Unträge für jeden Kall und Besuch auf besonderem Blatt, welches den Aften des Kranken beigefügt wird. Diese meist ausführlichen und alles wesentliche er= schöpfenden Berichte, von einem erfahrenen Sachverftändigen verfaßt, find eine Fundgrube für alles Wissenswerte über den Kranken und die Grundlage für unser weiteres Vorgehen. Es braucht nicht hervorgehoben zu werben, daß durch die Ginstellung des Fürsorgers die Hilfe der Enthaltsamkeits= gruppen nunmehr feineswegs für uns überflüffig geworden sei, und wir auf sie daher fortan verzichteten. Das Gegenteil ift der Fall. Die durch den Kürsorger erlangte eingehende Kenntnis der verfönlichen Verhältnisse und Neigungen des Trinkers und seiner Familien befähigen vielmehr ihn und uns, entscheiden zu können, ob die gleichzeitige Bearbeitung des Trinkers durch eine Enthaltsamkeitsgruppe vorläufig einen Zweck hat und daher erbeten werden soll, und welche der Gruppen im vorliegenden Kalle als die geeignetste Der Fürsorger hat nähere persönliche Fühlung und Verkehr mit ericheint. fämtlichen mit uns in Berbindung stehenden Gruppen, kann dem für den betreffenden Kranken nach seiner Gesamtlage am geeignetsten erscheinenden Ent= haltsamen den Fall zuweisen und bespricht mündlich mit ihm von Zeit zu Zeit und auch bei gelegentlichem Zusammentreffen ben Ablauf. Somit ist bie von uns so bringend angestrebte Zusammenarbeit unserer Stellen mit den Enthaltsamkeitsgruppen durch die Person unseres Fürsorgers nur noch begünftigt. Es fällt nunmehr der Unmut der einen oder anderen Gruppe, mit Fällen behelligt zu werden, die ihr nicht behagen, fort, und die Freudigsteit der Mitarbeit wird gehoben. Wir aber brauchen nicht lange Zeit verzgeblich auf die Berichte der Gruppen zu warten, sondern ersahren sosort über jeden Kranken durch unsern Fürsorger alles, was wir wissen wollen. Und gerade diese Schleunigkeit der Berichterstattung ist in manchen Fällen von größter Wichtigkeit. Kann doch z. B. in manchen Polizeis und Gerichtsfällen innerhalb 24 Stunden ein neuer Ermittelungsbericht notwendig erscheinen.

Außer der ermittelnden und der den Trinker ernüchternden Tätigkeit des Kürsorgers liegen ihm noch manche andere Berrichtungen Arbeit mindert, Müßiggang mehrt die Leidenschaft der Trinker. Widerspruch hervorrusende Behauptung, da durch den Lohn der Arbeit die nötigen Gelbmittel jum Trunk auffommen und ber Müßigganger kein Gelb zum Trinken bereit hat. Indes feltsam genug, zum Trinken hat der Trinker noch immer das Gelb zur Stelle, mag es auch auf die bunkelfte Beije ge-Die Ginführung und bie Festhaltung in ge= wonnen werden. regelter Arbeit ift eine ber fegensreichsten fürsorgerlichen Bemühungen für Früher von uns faum in Angriff genommen, wird fie jest den Trinker. Dank der Silfe des Fürsorgers zu einer unserer wichtigften Beschäftigungen. Bum Glück bietet ber Krieg im Unterschied von der früheren Friedenszeit eine Fülle von einträglichen Arbeitsgelegenheiten mit zum Teil bescheibenften Ansprüchen an Leistungsfähigkeit und Schulung. Bor allem ist hierbei darauf zu achten, daß die Berführung zum Alfoholgenuß in den Arbeitsstellen nicht vorhanden fein darf, oder doch möglichst gering sein muß. Sonst würde bie Ginftellung bes Trinkers keinen Nuten sondern einen Schaben für ihn Mit einer größeren Reihe von Firmen hat der Fürforger un= mittelbare Kühlung und dadurch bei diesen die Möglichkeit der Ginftellung unserer Schützlinge. Im übrigen stehen wir mit einschlägigen Bereinen und Einrichtungen in Verbindung, so mit dem Verein Dieust an Arbeitslosen. Aderstraße 52, bei dem wir überdies obbachlose Trinfer für 1 bis 2 Nächte unterzubringen vermögen, mit der Arbeiterkolonie, Reinickendorfer Strafe 66, Bentral-Arbeitsnachweis, Gormannftraße, bem Verband märfischer Arbeitsnachweise, der Arbeiter-Zentrale der Landwirtschaftskammer, Koppenstraße, dem herrn Landesdirektor der Broving Brandenburg und anderen. Auch diese Arbeitsbeschaffung verlangt viel Geduld unsererseits. verbleibt der Mann nur 1 oder 2 Tage an der nachgewiesenen Stelle. zugemuteten Leistungen gehen ihm zumal in den ersten Tagen der Nicht= gewöhnung über fein Bermögen. Und was bergleichen Gründe mehr find. Da barf man nicht ermüden, sondern muß immer wieder nachhelfen. hat ber Mann einmal Fuß gefaßt, so ist für ihn ein guter Schritt vorwärts getan. Die Zahl unserer Arbeitsnachweisungen belief fich in ber Zeit vom 1. Oftober 1915 bis 1. September 1916 auf 228. Nicht selten geschah die Bermittelung für benfelben Trinker wiederholt, ja in einem Falle sogar dreizehn mal.

Mit der öffentlichen Armenpflege, und zwar sowohl mit der Leitung wie mit den Armenvorstehern verkehrt der Fürsorger in unserem Auftrage häufig, teils in mündlich ermittelndem, teils in fürsprechendem Alls Gegenleistung überweisen uns diese Stellen zunehmend mehr ihre Trinker, ba sie aus bem Berkehr mit uns ben Nuten inne werben. welchen wir sowohl den Trinkern und ihren Kamilien wie auch dem Armen= fäckel der Stadt bereiten. Von der ftädtischen Armenbehörde dringt unser Ruf weiter und findet seinen Widerhall in Ueberweisungen des Magistrats. ber Schuldeputation zur Speisung von Schulkindern usw. Dabei wurde bic Berbindung mit den alten Neberweisungsstellen — zum Teil gleich= falls auch burch ben Fürforger — sorgfältig gepflegt, so besonders mit ber Landes = Berficherungsanstalt Berlin, unserer ältesten und ergiebigsten Arbeitgeberin, mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse, der Betriebskrankenkasse ber Allgemeinen Gleftrizitäts=Gesellschaft, dem Kinder=Rettungs=Verein, der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gegen den Mikbrauch geiftiger Getränke, bem Nationalen Fraueubienft, bem Berein gur Befferung Strafgefangener, ber Deutschen Zentrale für Jugenbfürsorge, der Zentrale für private Fürforge, ber Fürforgebame am Polizei-Prafibum und vielen fonstigen Stellen.

Gine andere Aufgabe des Fürsorgers besteht in ber öfters von uns aus notwendigen (falls feine anderen Rrafte zur Berfügung ftehen) leber= führung von Trinkern in Trinkerheilstätten, Arbeiterkolonien und Irrenanstalten. Bon ersteren fteben wir in Berbindung mit den auch während bes Krieges für uns geöffneten Anstalten in Jauer (auch für Frauen), Elim in Stettin (Frauen), Walbfrieben, Lintborf, Bojanowo und Durch den von unserem Fürsorger hergestellten persönlichen Ber= kehr mit diesen Anstalten erwachsen uns für unsere Trinker und ihre spätere Bewahrung Borteile. Verhältnismäßig viel Verkehr haben wir mit den Bobelschwingh'schen Anstalten in Hoffnungstal, Lobetal, Gnadental. Möglichkeit, unsere Kranken dort sofort ohne jegliche Umstände unterzubringen, insbesondere auch ohne daß für uns der Kostenpunkt in Frage kommt, und und ihre nahe Lage erleichtert uns ben Entschluß, fie gerade borthin zu schicken. Weitere Neuerungen werden bort geplant, die hoffentlich in einem uns gunstigen Sinne ihre Erledigung finden werden. Die Irrenanstalten, mit benen wir verkehren, find por allem die städtischen in Buch, Dalldorf, Herzberge, Wuhlgarten, ferner die Edel'sche in Charlottenburg, die Provinzialanstalt in Teupit, Die Schöneberger Lewinstein'iche Anstalt. Mit allen Diesen Auftalten, ebenso wie mit ben Gefängnissen, bem Brandenburgischen Arbeitsaspl, bem Arbeitshaus in Rummelsburg, dem Ajnl in Buch, verkehren wir überdies regelmäßig in jedem Einzelfalle bruckblattmäßig, indem wir um den Tag ber Entlassung und die bemnächstige Wohnung bitten, bamit alsbann unsere fernere Verbindung mit dem Pflegebefohlenen von uns alsbald fortgeset werben kann.

Großen Wert legen wir auf die Tätigkeit unseres Fürsorgers bei den wutvollen Trinkern. Gin tatkräftiges Vorgehen gerade bei ihnen erfordert vor allem schon das öffentliche Wohl, ganz abgesehen von den persönlichen Gesichtspunkten und Ansprüchen, die dabei in Frage kommen und gewahrt werden müssen. Die Daseinsberechtigung der Fürsorgestellen hängt nicht zulest von ihrer Stellungnahme gegenüber den Wutauftritten der

Leider galt als Grundiak bis por kurzem fast immer das Ab-Die Chefrau mit ihren Klagen wird vertröftet mit den Worten': warten. "Er hat Sie ja noch nicht totaeschlagen!" Auf Diesem Trost fußte Die frühere Handlungsweise. Mit ihm muß gründlich aufgeräumt werden. voller Trinker ift ein gemeingefährlicher Irrer. Sieran ändert nichts die Rahmheit, die er in der nächsten Stunde nach seinem Ausbruch an den Taa legen kann. Biele offenbare, aus anderen als alkoholischen Gründen gemein= acfährliche Irre zeigen ja biefelben Wechsel von Toben und Sanftheit. neue Aufuhr von Alfohol, jeder geringfügige äußere Anlaß fann ober viel= mehr wird wahrscheinlich einen neuen Wutausbruch vielleicht mit verhängnis= volleren Kolgen hervorrufen. Wenn irgendwo, so ift hier Vorbeugen die beste Beilung. Vor jedem Gingriff bedarf es freilich zumeist einer kurzen iachgemäßen Feststellung. Sie ist Aufgabe des Kürsorgers und muß unter Umständen mit äußerster Geschwindiafeit vorgenommen werden. Seine Be= reithaltung muß also zu jeder Stunde gesichert sein. Sind Mikhandlung von Frau oder Kind oder Nachbarn usw. oder Zertrümmerungen in Wohnung ober Haus ober ähnliches festgestellt, so ist die Unschädlichmachung des Kranken erforberlich und zwar nicht nur für wenige Stunden, sondern für so lange, bis eine Gemähr gegeben ift, daß Wiederholungen ausbleiben.

Kalls die Polizei allein von sich aus die nötigen Schritte nicht tun tann, fo ift die eiligste Berbeiführung ber unterstützenden Magregeln, b. h. wohl vornehmlich die freißärztliche Untersuchung, erforderlich. Uniere Aften oder fehlenden Falles unfer Ermittelungsbericht muffen dem Kreisarzte vor-Das Gutachten bes Kreisarztes fei von ber Rücksicht auf ben Schutz der Gesellschaft getragen, würdige gebührend die vorliegenden sachverständigen, glaubwürdigen Feststellungen und laffe sich nicht ausschließlich leiten von der Augenblickeverfassung bes Trinkers, die, wie wissenschaftlich feststeht, täuschen tann und leicht täuscht. Für Fälle, in benen die Feftstellungen unseres Für= forgers zunächst ein weniger fräftiges und sofortiges Vorgeben seitens ber Bolizei rechtfertigen, fenden wir der Polizei einen druckblattmäßigen Antrag, welcher die warnende und zu den nötigen Feststellungen unterstütende Seite der polizeilichen Machtbefugnisse wachrufen will. Wir haben diesem Druck= blatt gelegentlich erfreuliche Folgen zu verdanken. Der Trinker wird burch bas garte Miteingreifen ber Polizei im Zamme gehalten.

In anderen Fällen werden die Plagereien des Trinkers in seiner Kasmilie seine Entmündigung zweckmäßig erscheinen lassen. Wenn auch die Arbeitsverteilung zwischen unserm Beirat und unserm Fürsorger die Aufsgaben derartig geregelt hat, daß die Entmündigungsfragen und Schritte durch unsern Beirat bewältigt zu werden pslegen, so können wir doch auch hier die mitwirkende Tätigkeit unseres Fürsorgers nicht entbehren. Bei der nicht unter allen Umständen erwiesenen Zuverlässigkeit der Angaben der Gefrau und sonstigen Angehörigen sind uns die unparteiischen Beobachtungen und Feststellungen des Fürsorgers ausschlaggebend. Die öffentliche Meinung pslegt in den Trinkersamilien Licht und Schatten nicht nach der tatsächlichen Lage der Dinge zu verteilen. Sie schilbert gern die Ghefrau als den gequälten Engel und den Trinker als den Bertreter der bösen Macht. Meist aber haben sich doch zwei einander würdige Wesen zur ehelichen Gemeinschaft versbunden, und die Ehefrau träat oft mit Schulb an den Borgängen,

unter benen sie leibet, beren Berhinderung freilich trothem unser Gingreifen nötig macht.

Die Arbeit bes Fürsorgers wird weiterhin manche Tatsachen klarlegen, die ein Vorgehen der Fürsorgestellen, ihre Anträge an Behörden oder ähnliches zur Folge haben. So erhielten wir kürzlich von ihm folgenden Bericht:

> "In einer Seifenfiliale holte ein Mann auf Brennspiritus= marten Brennfpiritus. Man sah ihm den verkommenen Trinker schon von weitem an. Ich ging bem Manne nach. In einer Her= berge in der Borsiastraße fand er zwei Freunde. Auf dem Hof ftand ein alter Eimer, den man sich in der Friedrichstraße bei ben Untergrundarbeitern mit Sägemehl hatte füllen laffen. wurde geliehen, der Brennspiritus angewarmt, zuerst ein Gefäß mit Waffer über die Sägespäne gegoffen, bann ein Lappen — foll mal ein Taschentuch gewesen sein — untergehalten, damit kein Sagemehl durchfiel, und jest wurde der Brennspiritus durchgegossen. Es blieben ca. 3/4 Liter übrig, der mit dem gleichen Quantum Wasser vermischt getrunken wurde. Ich stellte die Namen der drei Schnapsbrüder fest, und die Brotkommission in der Gartenftraße veranlaßte ich, diesen fünftighin die Marken "zu Beleuchtungszwecken" au entziehen."

Der Magistrat hat im Anschluß hieran und auf unsere diesbezügliche Eingabe genehmigt, die Listen über die Brennspiritusverbraucher einzusehen und bei Misständen dementsprechende Anträge zu stellen.

Nennen wir weiter noch die Aufgaben mit unserer Statistik, die zum Teil gleichfalls dem Fürsorger zufallen, so haben wir zwar wohl noch nicht alles erschöpft, aber doch das Wichtigste geschildert, was dem für unsere Fürsorge innerhalb eines Jahres unentbehrlich gewordenen Fürsorger bei unserer vielseitigen Arbeit zu schaffen obliegt.

Ist der Trinker der Brennpunkt in der Arbeit des Kürspraers, so tritt für die Fürsorgeschwester die Familie des Trinkers in den Mittelpunkt ihrer Wirksamkeit. Nicht als ob der eine für den anderen Teil gänzlich unberücksichtigt bliebe. Das verhindert schon die innige Berbindung des Trinkers mit seiner Familie und ber Familie mit dem Trinker. Wer sich dem Wohle des Ganzen widmet, kann nicht eins der ausammen= gehörigen Glieber bes Banzen vernachläffigen wollen. Daher beschäftigen fich die Berichte des Fürsorgers auch mit dem Ergehen der Familie und den für diese etwa notwendigen Schritten. Ebenso wie die Berichte der Kürsorge= schwestern nicht von den beiläufigen und unauffälligen Beobachtungen der Schwestern an dem Trinker selbst absehen und vielmehr nicht selten, nachdem sich die Schwester durch ihr würdiges Auftreten allmählich in das Vertrauen auch der Trinker hinein= gefühlt hat, hinsichtlich der Fürsorge für den Trinker wichtige und willkommene Winke an die Hand geben, und ihre Meldungen über ein gewalttätiges, zer= störungssüchtiges Berhalten bes Trinkers 3. B. für seine Entmündigung und seine Entfernung in die geschlossene Anstalt die wertvollsten Anhaltspunkte bieten. Aber sowohl die Beobachtungen der Schwester an dem Trinker wie die des Fürsorgers an seiner Familie sind immer nur gern gesehene Nebenleiftungen. In der Hauptsache beschäftigt sich die Schwester mit der Familie. Liegt doch auch gerade diese Fürsorgetätigkeit wie keine andere dem Wesen der Schwester.

Unsere Bezirks = Fürsorgeschwestern bearbeiten nicht ausschließlich die Alscholiker-Familien, sondern haben außer dieser noch die Fürsorge für die Lungenkranken und die Krebskranken in Händen. Diese ihre vereinigte Wirksamkeit ist im Laufe der Jahre für auswärtige Stellen immer wieder die in die neueste Zeit ein Stein des Anstoßes und Misverständnisses gewesen. Dasher scheint es, obwohl die im Vergleich mit der Tätigkeit des Fürsorgers durch die Jahre mehr geednete Wirksamkeit der Fürsorgeschwestern in weiten Kreisen nicht mehr gänzlich unbekannt sein dürste, doch nicht überstüssig, gerade die Vorteile der Vereinigung der drei Fürsorgegebiete — lungenkranke, alkoholkranke, fredskranke Familien — in der einen Hand der Fürsorgeschwestern erneut zu betonen.

Wir haben im gangen 19 Fürforgeschwestern zu unserer Verfügung. Daneben noch 2 Alfohol Büroschwestern. Diese 19 Schwestern haben jede einen beftimmten Begirf Berling und etliche Bororte, bie feine jelbständige Fürsorge treiben, zu versehen. Dieser verhältnismäßig kleine Bezirk ift ihnen auf bas Genaueste bekannt. Sie kennen hier die meisten Aerzte, Die für unfere Arbeit in Betracht fommen, insbesondere die Armenarzte, ferner Die Urmenvorsteher, die Borftande famtlicher Bohlfahrtsvereine, die Bolizeiburos, die kirchlichen männlichen und weiblichen Versönlichkeiten und manche andere einschlägige Stellen perfönlich. Alles, was denizufolge für unfere Kranken und beren Familien bei biefen verschiebenen Stellen erwirft werben kann. fann und wird die Schwester mündlich schnellstens erledigen. Auch ift fie in ihrem Begirt dem Bublifum gumeist befannt, und man wendet sich gern an fie mit seinen Wünschen. Unsere Fürsorgestellen sind bank unserer Fürforgefdwestern volkstümliche Ginrichtungen; unsere Fürforgeschwestern sind für weite Kreise Bertrauenspersonen, an welche man sich, auch wenn nicht gerabe Lungen=, Alfohol= oder Krebskrankheit vorliegt, um Rat und Tat wendet. Daß bei der von uns geübten Bereinigung dreier verschiedener Fürsorge= gebiete, deren Borzüge im Laufe langer Jahre durch die Erfahrung erprobt und bewährt find, jedes einzelne der drei Gebiete völlig getrennt von dem anderen, insbesondere auch in Sprechstunden getrennt, bearbeitet wird, brauchte nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, wenn nicht immer wieder die Be= weise ber Unkenntnis bieser Tatsache an ben Tag kamen. Lungenkranken= und Alfoholiker=Kürsorge werben als wesentlich unterschiedliche Fürsorgegebiete bei uns nicht miteinander vermischt, sondern völlig von einander getrennt be-Gine Bereinigung findet nur ftatt in ber ausführenden Berfon ber gemeinsamen Fürsorgeschwester, nicht in der Sandhabung. Denn Bekampfung der anftedenden Volkskrankheit der Tuberkulofe und der Angewöhnungs-Bolksfrankheit der Trunksucht sind zwei grundverschiedene Dinge.

Womit beschäftigt sich nun die Schwester in der Alkoholikerfürsorge? Wir betreiben bei unseren sämtlichen Alkoholikern, soweit sie in der Familie leben, Familiensürsorge, ja auch in den Familien der getrennt lebenden (nicht der geschiedenen) Alkoholiker, in letzteren auch unter dem Gesichtspunkt, die Schwierigkeiten zu heben, welche einer Wiedervereinigung der getrennten Familie entgegenstehen. Die Tätigkeit der Schwester ist einerseits

Ermittelung, Feststellung, andererseits Abhilfe. Die Schwester besucht ihre Alkoholiker=Familien teils aus freien Stücken auf ihren Rundsgängen teils aufgefordert. In gewissen Zwischenräumen werden die Familien der zuständigen Schwester immer wieder zum Besuch und Bericht zugeschrieben. Ihre Fürsorge richtet sich auf drei Gebiete, nämlich das gesundheit= liche, das wirtschaftliche und das sittliche Gebiet.

Die aefundheitlichen Bünsche der Schwestern sammeln sich in erster Linie, wie überhaupt die Wünsche der Fürsorgestellen für Alkoholkranke, auf die Entwöhnung des Trinkers vom Alkohol, auf seine Enthaltsamkeit. die Koft für den Alkoholhang nicht gleichgiltig ift, vielmehr durch scharf falzige ober gewürzte Speisen und Getränke sowie auch durch einen Mangel an gebotenen flüssigen Nahrungsmitteln ber Durft und damit der Trieb zum Alfohol gesteigert wird, so gibt die Schwester auf diese Bunkte in der Ernährung ber Familie befonders acht und wirkt nötigenfalls verbeffernd ein. Ameitens richtet sie ihr Augenmerk auf die Kinder. Trinkerkinder tragen ia leider vielfach den traurigen Erbteil von ihrem Bater an ihrem Leibe und an ihrem Geiste mit sich. Die Unterbringung Blöber, Spileptischer und an Beitstanz leibender, die Kräftigung an Hunger und Unterernährung, an Strophulose und Blutarmut frankender - sei biese Unterbringung nur vor= übergehend ober für Jahre notwendig — erfordert die Mitarbeit der Schwester. Bereitwilligst steht ihr für die Unterbringung der an den genannten Nervenfrankheiten leidenden Kinder die Nervenpoliklinik der Königlichen Charité mit Bang besonders aber muß sie in der Richtung Rat und Tat zur Seite. einer alkoholfreien Jugenberziehung der Kinder mit ihrer ganzen Versönlichkeit Die Alfohol=Enthaltsamkeit unserer Jugend ist noch bei weitem Daß sie aber wenigstens in nicht Allgemeingut unseres Volkes geworben. Trinkerfamilien eine Selbverständlichkeit bedeute, muß den Müttern in diesen Kamilien durch die Schwester mit allem Nachdruck flar gemacht werden.

Wer in die wirtschaftlichen Zustände von Trinkerfamilien auch nur oberflächliche Einblicke getan hat, der empfing unweigerlich einen Einbruck von bem jeder Beschreibung spottenden wirtschaftlichen Glend und der Bermahrlosung. melche in die Familien von Trinkern als Folge ihrer Leidenschaft mit sicherer Da hilft nicht eine unermüdliche Arbeitsamkeit der Regelmäßigkeit einzieht. Chefrau, die einerseits bei weitem nicht immer angetroffen wird und anderen= seits in längerer ober fürzerer Zeit unfehlbar erlahmen und 3. B. infolge pon Rrantheit verfagen muß. Unfere Schwestern erhalten auf ihren Rundaangen tiefe Ginblicke in die Notstände der Tuberkulose-Familien. lange, zehrende, viele Kosten erfordernde Krankheit führt wirtschaftlich tief Aber nicht zu vergleichen mit der Not dieser Familien ist der wirt= hinab. schaftliche Verfall der Alkoholiker-Familien. Und mit der Tiefe dieses Ber= falles geht einher die Schwierigkeit der Abhilfe, selbst einer Augenblicks-, geschweige benn einer gründlichen. Denn das Mitleid verfagt zumeist. um ein Eingreifen angegangene Stelle weigert fich, ba ja alle gebotenen Gelbmittel, selbst auch sachliche Leistungen immer nur in Schnaps für ben Trinker umgesett wurden. Und in der Tat, die Unterstützungen von Trinker= familien erfordern seitens ber Geber oder Vermittler eine besondere Geschicklichfeit, soll nicht statt bes Nutens nur Unheil angerichtet werden. Schwestern werben burch ihre Uchung sowie durch Besprechungen mit unserm Kürspraer, dem Armenvorsteher, den sonstigen zum Unterstützen willig gemachten Stellen auf die richtigen Mittel und Wege hingeführt, anf benen die gewährten Wohltaten zur zwedentsprechenden Berwendung statt in die stets bürstende Rehle des Trinkers gelangen. Hierbei muß auch seitens ber Schwester tunlichst verhütet werben, daß die Familie bem gewerbsmäßigen Bettel verfällt und alle möglichen und unmöglichen Quellen in Bewegung zu seten lernt, um ihrem Hang zum Mußiggang und Wohlleben auf Kosten Schon die unbedingt notwendigen und unabweislichen anderer zu fröhnen. Aufwendungen, welche für Trinkerfamilien gemacht werden muffen und daher seitens der öffentlichen Armenpflege bereitgestellt werden, find nicht selten der= artig hohe, daß das Heranziehen anderweitiger nicht verpflichteter Stellen nicht ohne gründliche Brüfung und nur mit großer Borficht geschehen barf. Die Tätigleit unserer Schwester mit ihrer Erfahrung auf Diesem Gebiete bietet hier eine gewisse Gewähr; wenn auch nicht verschwiegen zu werben braucht, bak sogar sie bin und wieder Täuschungen unterliegen kann. eine Alkoholikerfamilie in unserer Kürsorge, welche laut amtlichem Nachweis für sich im Laufe etwa zweier Jahrzehnte an Aufwendungen seitens ber öffentlichen Armenpflege in bar und für Verschickungen in Anstalten und bergleichen 73 000 Dt. nötig machte.

Außer mit dem Armenvorsteher, den kirchlichen Gemeindeschwestern und manchen anderen Stellen verkehren unsere Schwestern mit einer großen Reihe von Bereinen zur Linderung der wirtschaftlichen Not ihrer Alkoholikerfamilien, so mit dem Nationalen Frauendienst, der deutschen Zentrale für Jugendfürsforge, der Zentrale für private Fürsorge, einem Berein, welcher für Holz und Kohlen sorgt, anderen, welche Mittagessen und sonstige Lebensmittel liefern usw.

Auf die Führung eines geordneten Hausstandes und zumal auf Reinlichsteit, die doch auch bei größter Armut herrschen müßte und gerade in Trinfershäusern meist viel zu wünschen übrig läßt, muß die Schwester immer wieder ihr besonderes Augenmerk richten. In besonders dringlichen Fällen helfen wir mit Stellung von Wasch und Scheuerfrauen nach.

Der sittliche Zustand der Alkoholikerfamilien ist häufig ein traurig tiefer, so tief, wie er eben nur durch den Alfohol hervorgerufen wird. Trennung des trunkfüchtigen Mannes von der Familie, Ghescheibung, Gefängnisstrafen für mancherlei Bergeben und Berbrechen, Betrügereien, die feine gerichtliche Ahndung suchten, Konkubingt-Verbindungen und viele andere Beichen eines tiefen, sittlichen Berfalles, find hier alltägliche Erscheinungen. Die Schwefter lernt hier Bilber kennen, von beren Vorhandensein fie bisher nichts ahnte. Man muß sich wundern, daß aus folden Kreisen ausnahms= weise noch leidlich gut erzogene Kinder heranwachsen. Wohin im allgemeinen der Weg dieser Kinder führt, braucht nicht beschrieben zu werden. gaben ber Schwester sind hier in manchen Fällen bie von uns einzuleitenbe Beftellung eines Pflegers für folche überaus gefährdeten Kinder, ihre Entfernung aus ber nicht den geringften Salt bietenden Säuslichkeit. anderen Fällen wirken glücklicherweise schon der Ginfluß unserer Fürsorge mit den sich immer wiederholenden Besuchen unserer Schwester und unseres Kürsorgers und unsere fürsorgerischen Magnahmen in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung, die als Zeichen unserer regen Teilnahme für die Unglücklichen zugleich auch in fittlicher Hinficht ihre Wirkung nicht versagen. Religiöser Einsluß wird zu beschaffen gesucht. Der Verein gegen Misshandlung und Ausnutzung der Kinder, die deutsche Zentrale für Jugendsfürsorge und andere Stellen werden von uns herangezogen. Daß alle diese Bemühungen oft nur ein notdürftiges Stückwerk darstellen, so lange es nicht gelingt, den Alkohol dem Trunksüchtigen zu verleiden und Alkohol aus ihren Hüglern zu bannen, ist leider nur zu zweisellos.

Nach diesen jeden Freund unseres Volkes mit einigem Bangen ersfüllenden Schilberungen noch wenige stizzenhafte Worte aus den erfreulichen

Erfahrungen unserer Fürsorge zur Aufrichtung.

Ein Postbeamter stand vor seiner Entlassung wegen Trunksucht. Er wurde nüchtern gemacht, seine Behörde setzte das Verfahren aus und heute gehört der Mann zu den zuverlässigsten und pflichtgetreuesten Beamten. Früher zerrüttete, heute glückliche Familienverhältnisse.

Ein Polizeibeamter wurde wegen Trunksucht seines Dienstes enthoben. Ohne Mittel zur Bestreitung des Haushalts schien sein völliger Untergang unabänderlich. Seine Chefrau suchte die Fürsorgestelle auf. Dieser gelang es, den Mann nüchtern zu machen, und heute nimmt er eine geachtete Stellung im kaufmännischen Leben ein.

Alls hoffnungslosen Fall nußten wir einen Arbeiter bezeichnen, ber seit vielen Jahren fast seinen gesamten Arbeitsverdienst vertrank und der Schrecken seiner Familie war. Nachdem es gelungen war, ihn im Jahre

1911 nüchtern zu machen, ift er ein ordentlicher Mensch geworben.

Ein Schulbiener war trot verschiedener Berweise und Bestrafungen seitens der Aufsichtsbehörde nicht von der Trunksucht abzubringen, so daß seine Amtsenthebung im öffentlichen Interesse geboten erschien. Die häußelichen Zustände waren fürchterliche. Er wurde durch uns im März 1912 nüchtern gemacht und vertrauenswürdig.

Solche Fälle ließen sich in großer Zahl berichten.

Die Vorhersage der Alkoholkrankheit ist ernst, doch nicht hoffnungslos. Das Eingreifen unserer Fürsorgestellen, insbesondere mit ihrem Fürsorger und ihrer Fürsorgeschwester, hat manch ein aufgegebenes Dasein, manche daniederliegende Familie wieder zu recht gebracht. Unsere Arbeit für unsere Volkswohlfahrt ist, zumal in unserer ernsten Zeit, unentbehrlich und unerssellich geworden.

### 4. Schwierigkeiten.

Reber Arbeit stellen sich ihr eigentümliche Schwierigkeiten in den Weg. ihre Beseitigung führt in der Regel einen Schritt vorwärts. Auch die Lungen= frankenfürsorge, wie sie in Berlin seit 12 Jahren von uns betrieben wird, hatte und hat mit Schwieriakeiten mannigfacher Art zu tun. Ihre Hebung perbrauchte zwar einerseits einen nicht unerheblichen Teil der Kraft. Die für bie unmittelbaren Aufgaben der Arbeit beffer hatte loder gemacht werben können, andererseits diente sie dazu, schlummernde ober neue Kräfte nutbringend wirksam zu machen. Indessen, die Hindernisse, welche der Lungenkranken= Fürsorge sich entgegenstellten, waren, wie es scheint, nicht so erhebliche ober boch nicht so vielseitige, als wie sie sich der Alkoholfürsorge in den Weg Diese ist ein ebenso notwendiges wie wenigstens vorläufig noch ziemlich undankbares Arbeitsfeld. Es würde zu weit führen, wollten wir hier alle biejenigen Schwierigkeiten fämtlich erörtern, welche fich biefer unferer Fürforgearbeit von verschiedenen Richtungen aus darboten. Es genügt, einige zur Beit fich besonders aufdrängende kurz zu bezeichnen — zunächst die zeitlichen.

Der Krieg, der nunmehr seit 25 Monaten unsere Fürsorge aufs stärkste in Mitleidenschaft gezogen hat, hat den Kampf gegen unsere wie ja auch gegen andere Volkskrankheiten zeitweise in Frage gestellt. Die Versonenfrage, bie Frage, ob noch genügend Arbeiter für die vorliegenden Aufgaben zur Berfügung ständen, trat heran, sowohl was die Aerztebesekung anbetraf, wie Die möglicher Weise nicht aufrecht zu haltende Tätigkeit der Enthaltsamkeits= aruppen, ohne beren Mitwirkung ber Kampf aussichtslos erschien. Dann aber auch wurde ein nicht geringer Bruchteil, wohl der 4. bis 5. Teil aller alkoholkranken Pflegebefohlenen im Laufe ber Zeit zur Fahne einberufen. So erfreulich diese Tatsache ja einerseits war, daß unsere bisher mehr ober weniger brach liegenden Alfoholiter zu der nütlichsten Verwendung, die der Deutsche finden kann, dem Dienst fürs Baterland, herangezogen wurden, so waren wir uns boch klar barüber, daß für viele unter ihnen mangels unserer Ueberwachung ihr hang zunehmen würde, fie felbst nur eine Zeit lang ben militärischen Ansprüchen genügen, und nach ihrer Rückfehr die Schwierigkeiten ihrer Bearbeitung burch uns vergrößert sein würden. Wir sagten uns, daß die Fühlung mit ihnen auch während ihrer Abwesenheit unbedingt, zum mindesten durch die Vermittelung unserer mit ihren Familien um so fester aufrecht zu haltenden Verbindung, bewahrt bleiben muffe. Dadurch ift es uns gelungen, manche unserer Schützlinge mahrend eines Urlaubsaufenthaltes fei es zu befuchen, sei es in der Sprechstunde zu begrüßen, und uns zu unserer Freude in einzelnen — leider nicht in allen — Fällen, zu überzeugen, daß der Krieg die Leute zu ernsterer Lebensauffassung und zum Aufgeben ihrer Leibenschaft bekehrt hatte. Nicht unerwähnt bleibe die erfreuliche Feststellung, daß die burch den Krieg ungeheuer vermehrte Arbeitsmöglichkeit der Daheimgebliebenen so manchem unserer bisher arbeitsscheuen Alkoholiker die Hände wieder beweglich gemacht und mit dem eingeheimsten Arbeitsverdienst in ihm den Hang zum Alkohol zurückgedrängt hat.

Recht schwierig liegen unsere Aufgaben wegen ber ört lichen Berhältnisse. Unfere Stadt Berlin ift von einem dicht besetzen Kranz von Vororten um= geben, die in der unmittelbarften Berbindung mit Berlin ftehen. Unfere zu wechseln, wie dies Alkoholiker, geneigt, ihre Wohnung so häufig nur bei dem Trinker vorkommmen kann — ziehen doch manche mindestens einmal in jedem Monat von einer Behaufung in die andere —, pendeln von Vorort nach Berlin und umgekehrt, und wir haben große Mühe und Gile Von Rechts wegen aber nötia, ihnen in jede neugewählte nachzufinden. beschränkt sich unsere Arbeit auf Berlin. Manche arößere, allerdinas im ganzen nur wenige Vororte haben eigene Altoholikerfürsorge, die aber wohl jett während des Krieges zum Teil nicht vollkommen klappt. Sollen wir ieben Umzuasfall ber zuständigen Fürsorgestelle melben und warten, bis er Hunderte würden uns und ieder anderen und wieder gurückgemelbet wird? Fürsorge dadurch aus den Fingern gehen. Wir sind der Meinung, daß, wenn schon die Lungenkranken=Fürsorge jede in den Händen der Gemeinde, also auch der Vororigemeinde verbleiben mag, obwohl auch hierüber die Mein= ungen geteilt sein können. Die Alkoholikerfürsorge sicherlich am besten einheitlich für Groß-Berlin gehandhabt werden nuß. Die Kosten werden nicht größer, sondern kleiner, wenn sie als Zuschüffe für unsere Arbeit an unser Komitec seitens der einzelnen Gemeinden, als wenn sie als Unterhaltungskosten der eigenen Fürforgestelle gezahlt werden, und der Erfolg der Arbeit wird durch die Einheitlichkeit besser gewährleistet.

Einige sachliche Schwierigkeiten mögen hier hervorgehoben werben, weil durch ihre Bekanntgabe vielleicht auswärtige Fürsorgestellen veranlaßt werben, zu berichten, in welcher Weise sie ber einen oder ber anderen herr geworden sind, oder weil sachverständige Gelehrte, höhere zuständige Behörden oder Einrichtungen möglicher Weise dadurch bewogen werden, sich der Sache anzunehmen und die Klippen durch Gesetzsänderung, Verwaltungsbestimmungen oder ähnliches zu beseitigen.

Den von ihren Gatten um ihr Wirtschaftsgelb betrogenen Chefrauen fteht das Recht zu, ihren verdienenden und den Verdienst anderweitig verwendenden Gatten auf Wirtschaftsgeld zu verklagen. Die rechtliche Grund= lage biefer Klage bilbet ber § 1357 des BGB. Das Geset gibt ber Frau bas Recht und die Pflicht, innerhalb ihres häuslichen Wirtungstreises die Geschäfte bes Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Insomeit hat die Frau gegenüber dem Manne die Stellung einer Beauftragten. Beauftragter aber kann nach § 669 des BBB., wenn die Ausführung des Auftrages mit Aufwendungen verbunden ift, verlangen, daß ihm wegen der Aufwendungen Borschuß geleistet werbe, das heißt hier in diesem Falle: Die Frau kann im Wege der Klage das Haushaltungsgeld von ihrem Manne verlangen und einen Beschluß erwirken, der ihr das Recht gibt, den ihr zugesprochenen Teil des Lohnes selbst beim Arbeitgeber in Empfang zu Die Gerichte sprechen benn auch, nachbem bas Oberlandesgericht in nehmen. Stettin auf diesem Gebiete vorangegangen ift (Urteil vom 8. Juli 1902, Rechtsprechung bes Oberlandesgerichts, Band 5, Seite 395ff) den Frauen diesen Anspruch in ständiger Entscheidung zu. Zur rascheren Regelung des Anspruches kann das Gericht auf Antrag der Frau auch eine einstweilige Berfügung gemäß § 940 der Zivilprozehordnung erlassen. (Bergleiche die obige Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin). Die Frau braucht dann lediglich die Höhe des von ihrem Manne verdienten Lohnes und die Höhe des bisher von dem Manne tatsächlich abgegebenen Betrages glaubhaft zu machen.

Abgesehen bavon, daß eine solche Klage das eheliche Einvernehmen nicht verbessert, welches meist ja schon auf einem Tiespunkt angelangt ist, nnd daß zu solcher Klage schon auch aus diesem Grunde von der Fürsorgestelle ungern geraten wird, bleibt die nach erreichter gerichtlicher Möglichkeit meist nötige Zwangsvollstreckung bei den Arbeitzebern der Trinker oft das durch hinfällig, daß der Trinker alsdald seine Arbeitöstelle wechselt, und für die Zwangsvollstreckung dann stets ein neuer Beschluß auf den neuen Arbeitgeber lautend erwirkt werden muß. Durch öfteren Wechsel der Arbeitösstelle weiß sich der Trinker seiner Psslicht auch troß dieser gerichtlichen Bersolgung zu entziehen.

Das Gleiche gilt für den entmündigten Trinker.

Der § 120 ber Reichsversicherungsordnung berechtigt auch die Krankenfassen ebenso wie die Landes-Versicherungsanstalten, dem arbeitsunfähig geschriebenen Trinker statt des Geldes Sachleistungen zu gewähren. Wir haben durch unsere Anträge die Landes-Versicherungsanstalt des öfteren dazu bewogen, für die Jahlung der Kente von der Besugnis zur Sachleistung Gebrauch zu machen. Eine große Berliner Krankenkasse, die im übrigen Gebrauch der Alschol-Bekämpfung ihre besondere Aufmerksankeit widmet, sehnte in einem vorliegenden Falle unsern Antrag mit der Begründung ab, "bei der gegenwärtig herrschenden Schwierigkeit, überhaupt Nahrungsmittel zu bekommen, scheine ihr wenig Aussicht, die Sache jetzt regeln zu können". Wir sind der Meinung, daß das Bedenken der Krankenkasse in irgend einer Form auch jetzt während des Krieges gehoben werden müsse, damit der misbräuchslichen Verwendung des Krankengelbes zum Schaben des Kranken vorvoorgebeugt werde.

Die Unterbringung von Trinkern in Seilstätten ist meist eine Angelegenheit, welche mit größter Beschleunigung, oft am besten am selben ober boch am nächsten Tage bes Entschluffes bes Kranken zu biesem Schritt ins Werk Denn die Stimmungen eines Trinkers find häufig rasch gesett werden muk wechselnbe. Ift einmal bie gunftige Stimmung verbakt, to kann man oft lange ober vergeblich warten, bis nach weiterer Verschlimmerung des Zustandes und weiteren Schädigungen von Gesundheit ober Eigentum aufs neue die Rustimmung bes Kranken zu biesem Schritte zu erlangen ift. Wohl dem Kranken, wenn die Kurkosten für die Seilstätte von der Krankenkasse ober von ihm felbst ober sonft wie sicher gestellt find. Dann läßt fich bie Überführung vielleicht sofort erledigen. Aber wenn die Mittel nicht bereit find, was bann? Die Verhandlungen der Landes-Versicherungsanstalt ober der Armen-Direktion über die Rostenübernahme dauern Wochen und beren Entscheidung ift ungewiß. Bielfach ift bis zum Ablauf dieser Frift der aeeianete Beitpunkt verpaßt und ber Kranke weigert sich hartnädig, sich ber Rur gu unterziehen. Wiederum bleibt ber sicher folgende Schaben für den Kranken und ber nicht unwahrscheinliche für die burgerliche Gesellschaft.

Oft werden uns von dem Polizeispräsidenten schwer Trunksüchtige überwiesen, die vom Kreisarzt nicht als gemeingefährlich geisteskrank bezeichnet worden sind. Ihre schnelle Aufnahme in eine geeignete Anstalt erscheint uns infolge ihres neuerlichen Berhaltens und Zustandes dringend geboten. Schwere Auftritte sind zu befürchten. Die Irrenanstalt verweigert vorschriftsmäßig die Aufnahme ohne die nötigen Papiere. Wie läßt sich unter allen Umständen hier durchgreisend und schnell vorgehen? Wir haben mit der übernahme der Fürsorge für diese Kranken einen nicht geringen Teil der Berantwortung für das Unheil übernommen, welches von ihnen verübt zu werden droht, ohne daß wir in geeigneter Beise solchem Unheil rechtzeitig vorzubeugen verwögen.

Unüberwindlichen Schwierigkeiten kann die erforderliche Unterbringung entmündigter Trinker in Beilftätten unterliegen, felbst wenn die Aurkoften fluffig find, fobalb bie Rranten ihre Unterbrinauna verweigern. Die Bestimmungen ber §§ 8, 1897, 1800 B. G. B. — siehe Anmerkung geben zwar dem Bormund bas Recht, den Entmundigten in einer Beil= also auch Trinkeranstalt unterzubringen. Aber die Ausführung hapert. Mitarbeiter ift Sammelvormund für Trinker, unter anderem auch für folche, beren Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt im hinblid auf fie und ihre Familie geboten erscheint. Da die Entmündigten seinen Anweisungen nicht entsprachen, so wandte er sich — in diesem Falle handelte es sich um eine etwa 30 jahrige, aus guter Familie stammende Trinkerin — an die Polizei= behörde um Silfe, bezw. Unterftugung bei ber Ueberführung ber Kranken in die Heilanstalt. Die Behörde lehnte ab, weil ihr zu einem berartigen Bor= gehen eine gesetliche Sandhabe fehle. Auch die auf Antrag bes Bormundes von dem Vormundschaftsgericht versuchte Vermittelung hatte nicht Erfolg.

Hier ift also eine Lücke in ben gesetzlichen Bestimmungen. Zu erswägen ist, ob ihre Beseitigung ohne Gesetzsänderung erfolgen kann, wenn die Polizeibehörde einen heute bereits in weiten Kreisen herrschenden Grundsfatz zu dem ihrigen macht: Die Bekänpfung der Trunksucht ist eine Unters

#### Anmerkung:

§ 8 B.G.B.: Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Bertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§ 1897 B.G.B.: Auf die Vormundschaft über einen Bolljährigen finden die für die Bormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Borschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein Anderes ergibt.

§ 1800 B.G.B.: Das Recht und die Pflicht bes Bormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Borschriften der §§ 1631 bis 1633. nehmung für das öffentliche Wohl und folgerichtlich auch die wirksame Unterstützung der Maßnahmen, die eine Gesundung der einzelnen Trinker herbeizuführen geeignet und von dem gesetzlichen Bertreter des Entmündigten angeordnet sind. Dies dürfte vor der Hand der einzig gangbare Weg sein. Denn es erscheint fraglich, ob § 1631 B.G.B. — siehe Anmerkung — auf entmündigte Bolljährige Anwendung sinden kann.

Ein wunder Punkt ist die Einziehung des Arbeitsverdienstes der Entmündigten bei dem Arbeitgeber, wenn dieser wenig oder keine Sinsicht in die gesellschaftliche Lage besitzt. In einem Falle zahlte ein Steinssehmeister den Lohn an den Entmündigten trotz wiederholten Ginspruches, ja selbst trotz der Anwesenheit des Bormundes auf der Baustelle. Der Bormund dat infolgedessen das Bormundschaftsgericht um ein Armutszeugnis zur Anstellung der Klage gegen den Arbeitgeber und erhielt dasselbe, jedoch mit dem Bemerken, daß eine Gefährdung der Stellung des Mündels vermieden werden solle. Zweisellos wird ein verständiger Bormund jede Gefährdung der Unterhaltsbedingungen seines Mündels vermeiden. Aber gerade Trinker werden die Entmündigung als eine lächerliche Sache gering schätzen, wenn irgend ein Iwang überhaupt nicht auszuüben ist. Soll dieser doch letzten Endes dazu dienen, den Trinker zur Nüchternheit zu erziehen.

Das sogenannte Arbeitsscheuengesetz so auszubauen, daß Trinker das runter fallen, die bei Beschlagnahme ihres Arbeitsverdienstes die Arbeit aufsgeben, muß dringend gewünscht werden.

Gesetz und Ausführung lassen in der Trunksuchtsfrage noch Lücken übrig und Wünsche unerfüllt, die befriedigt werden, sobald der genügende Grad von Verständnis für diese ernste Angelegenheit des allgemeinen Wohles sich in allen Kreisen unseres Volkes durchgerungen haben wird. Dies mußerstrebt werden.

#### Anmerkung:

§ 1631 B.G.B.: Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Bater kann fraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Bormundschaftsgericht ihn durch Answendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

## 5. Anhang:

# Mitglieder des Zentralkomitees der Auskunfts: und Fürsorgestellen für Lungenkranke, Alkoholkranke und Krebskranke in Berlin e. B.

Vorsitzender: Geheimrat Bütter, Kgl. Charitee, Schumannstr. 21

Dr. Abel, Geheimer Ober-Medizinalrat, Pro- fessor an der Universität	Jena
Dr. Alexander, Geheimer Sanitätsrat	W. 62, Shillstr. 11.
Dr. von Behr = Pinnow, Kammerherr	W.15, Sächsische Str. 6.
Dr. Ferd. Blumenthal, Professor	W.35, Karlsbad 26.
Dr. Bonhoefer, Professor Geheimer Medizinal=	,
rat	NW. 23, Brückenallee 5.
Brugger, Geheimer Ober = Regierungsrat im	
Kultusministerium	Charlottenburg, Reichs= kanzlerplat 4.
Doflein, Stadtrat und Borfigender ber Armen-	
direktion	NW.52, Calvinstr. 32.
Onrenfurth, Kommerzienrat	NW.40, Alsenstr. 7.
Dr. Finger, Geheimer Ober = Medizinalrat im	
Ministerium des Innern	W.30, Barbarossaplat 4.
Fischbeck, Stadtrat	28.62, Burggrafenftr. 4.
Dr. Gottstein, Geheimer Sanitätsrat und	
Stabtrat	Charlottenburg, Hölberlin= ftraße 11.
Dr. Grotjahn, Professor, Stadtmedizinalamt .	C.2, Fischerstr.
Dr. Hesse, Sanitätsrat	Charlottenburg, Havels ftraße 4, 3 Tr.
Hinsch, Geheimer Rechnungsrat	NW.7, Unter ben Linden 72=73.

Dr. Isaac, Stadtverordneter	O.27, Alexanderstr. 22.					
Just, Ministerialbirektor a. D	W.35, Schöneberger Ufer 24.					
Dr. Kahl, Geheimer Juftizrat, Professor	Wilmersborf, Kaiser= Allee 23.					
Dr. Kirchner, Ministerialbirektor, Professor .	28.30, Landshuterstr. 35.					
A. Kohn, Direktor ber Allgemeinen Orts- Krankenkasse Berlin	C. 2, Klosterstr. 71=72.					
Dr. Kraus, Geheimer Medizinalrat, Professor.	NW.23, Brückenallee 7.					
Dr. Laporte, Direktor bes städtischen Wohnungs=	zicei=oj ~tinutinutit ii					
amtes	NW. 87, Hansaufer 4.					
Dr. Lehmann, Regierungsrat	W. 15, Sächsische Str. 10.					
Dr. Leng, Professor, Geheimer Regierungsrat						
im Ministerium des Innern	Dahlem, Bötticherstr. 14.					
Dr. Lindenau, Regierungsrat	Wilmersdorf, Landhaus= ftraße 50=51.					
Dr. Mann, Stabtrat, Reufölln	S.53, Hasenhaide 73.					
v. Mendelssohn = Bartholdy, General-Konsul	W.8, Wilhelmstr. 67a.					
Dr. Refemann, Regierungsrat a. D., Geheimer						
Medizinalrat	W. 62, Bayreuther Str. 32.					
Dr. Orth, Geheimer Medizinalrat, Professor .	Grunewald, Humbold= straße 16.					
Dr. Pannwig, Geheimer Sanitäterat, Profeffor	Hohenlychen.					
Dr. Binkuß, Professor	28.62, Kleiftstr. 2.					
Dr. Rabnow, Sanitätsrat und Stadtrat	Schöneberg, Mühlenstr. 6 a.					
Dr. Ritter, Professor	SW.11, Königgräßer Straße 94.					
B. Schulte, Oberpostsekretar	Reukölln, Berliner Str. 74.					
Dr. Schwalbe, Geheimer Sanitätsrat, Prof.	Charlottenburg, Schlüter= ftraße 53.					
Dr. Silbergleit, Professor	28.62, Landgrafenstr. 11.					
Simanowski, Borfigender ber Bentralkommiffion						
ber Krankenkassen	N.39, Liefenstr. 18.					
Steinborn, Stadtrat	Wilmersborf, Kaiser= Allee 23.					

Dr.	Straßmann,	Geheimer	Włedizin	alrat,	
	Stabtrat		• • •		NW.23, Siegmunds= hof 18.
The	n, Generaldirektor	der Leben	8=Versicher	ung§=	
	gesellschaft "Bikt	oria" .			SW. 68, Lindenstr. 20=25.
Dr.	Benn, Professor				205 Rurfürstenbamm 205
Dr.	Weber, Geh. Meb	izinalrat, C	Stadt=		
	Medizinalrat .				SW 29 Belle-Alliancest. 39
Dr.	Wolff, Geh. Me	dizinalrat,	Professor		W35, Potsbamerstr.121 &